

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Novellierung der Bundeslaufbahnverordnung

A. Problem und Ziel

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20. April 2023 – 2 C 18.21 entschieden, dass das nachträgliche Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage eine Rechtsverordnung nicht heilt, die zuvor auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist.

Der Gesetzgeber hat die Ermächtigungsgrundlagen des Bundesbeamtengesetzes (BBG), auf denen die Bundeslaufbahnverordnung (BLV) beruht, im Jahr 2021 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250; 2023 I Nr. 230) umfassend erweitert. Ziel dieser Änderung war u. a., die Rechtsverordnungsermächtigungen im BBG hinsichtlich Inhalt, Zweck und Ausmaß zu konkretisieren und damit an die Vorgaben des Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes anzupassen. Ein Neuerlass der BLV fand seither nicht statt, so dass einige Regelungen der BLV gegebenenfalls auch derzeit noch auf eine unzureichende Grundlage gestützt sind. Die BLV soll daher aus Gründen der Rechtssicherheit als Ablösungsverordnung neu erlassen werden.

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht u. a. vor, Laufbahnwechsel zu vereinfachen (S. 58) sowie die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung im öffentlichen Dienst zu stärken (S. 74). Das bestehende laufbahnrechtliche Instrumentarium soll unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der bereits bestehenden Möglichkeiten daher weiter flexibilisiert werden.

Bei weiteren laufbahnrechtlichen Vorschriften sind Ergänzungen oder redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die sich aus der Personalpraxis ergeben haben. So soll etwa bei allen Aufstiegsverfahren die Zulassungshöchstaltersgrenze auf 60 Jahre erhöht werden. Ferner sollen nochmals Konkretisierungen des § 25 BBG zur Berücksichtigung von Elternzeit bei laufbahnrechtlichen Probezeiten erfolgen.

B. Lösung

Die BLV wird neu erlassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Für den Bund entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind durch den Entwurf nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für die Bundesverwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 129 000 Euro.

Es entsteht ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen

Die Länder- und Kommunalverwaltungen sind vom Entwurf nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Novellierung der Bundeslaufbahnverordnung

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet aufgrund des § 8 Absatz 1 Satz 3, des § 11 Absatz 1 Satz 5, des § 17 Absatz 7, des § 20 Satz 2, des § 21 Absatz 3, des § 22a Absatz 2, des § 26 und des § 90 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist,

das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium des Innern verordnen aufgrund des § 10 Absatz 1 und Anlage 2 Nummer 2 und 15 der Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 247) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131),

das Bundesministerium der Finanzen verordnet aufgrund

- des § 10 Absatz 1, des § 39 Absatz 6 Satz 2 und Anlage 2 Nummer 3, 4, 18, 19 und 21 der Bundeslaufbahnverordnung und
- des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes sowie dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 nach Anhörung der Vorstände der Deutschen Post AG, der Deutschen Bank AG und der Deutschen Telekom AG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern,

das Bundesministerium des Innern verordnet jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 aufgrund

- des § 18 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes,
- des § 10 Absatz 1, § 39 Absatz 6 Satz 2 und Anlage 2 Nummer 23 und 39 der Bundeslaufbahnverordnung und
- des § 3 Absatz 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021,

das Bundesministerium der Verteidigung verordnet aufgrund des § 10 Absatz 1 und Anlage 2 Nummer 6, 8 bis 10, 24, 31, 32, 34 und 43 der Bundeslaufbahnverordnung,

das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen verordnet aufgrund des § 10 Absatz 1 und Anlage 2 Nummer 26 und 42 der Bundeslaufbahnverordnung,

das Bundesministerium für Verkehr verordnet aufgrund des § 10 Absatz 1 und Anlage 2 Nummer 41 der Bundeslaufbahnverordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 und

der Beauftragte für Kultur und Medien verordnet aufgrund des § 10 Absatz 1 und Anlage 2 Nummer 20 und 38 der Bundeslaufbahnverordnung:

Artikel 1

Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten

(Bundeslaufbahnverordnung – BLV)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e s

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Mutterschutz
- § 4 Stellenausschreibungspflicht
- § 5 Schwerbehinderte Menschen

A b s c h n i t t 2

E i n s t e l l u n g

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

- § 6 Gestaltung der Laufbahnen
- § 7 Erlangen der Laufbahnbefähigung
- § 8 Anerkennung und Mitteilung der Laufbahnbefähigung
- § 9 Ämter und Amtsbezeichnungen der Laufbahnen

Unterabschnitt 2

Vorbereitungsdienste

- § 10 Einrichtung von Vorbereitungsdiensten; Subdelegation
- § 11 Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst; Auswahlverfahren
- § 12 Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 13 Einstellung in den Vorbereitungsdienst; Dienstbezeichnung
- § 14 Vorbereitungsdienst für den einfachen Dienst

- § 15 Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst
- § 16 Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst
- § 17 Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst
- § 18 Verlängerung der Vorbereitungsdienste
- § 19 Verkürzung der Vorbereitungsdienste
- § 20 Laufbahnprüfung und sonstige Prüfungen

Unterabschnitt 3 Anerkennung von Befähigungen

- § 21 Allgemeine Regelungen
- § 22 Einfacher Dienst
- § 23 Mittlerer Dienst
- § 24 Gehobener Dienst
- § 25 Höherer Dienst
- § 26 Andere Bewerberinnen und Bewerber

Unterabschnitt 4 Sonderregelungen

- § 27 Besondere Qualifikationen für die Zulassung zu Laufbahnen des einfachen Dienstes
- § 28 Besondere Qualifikationen für die Zulassung zu Laufbahnen des mittleren Dienstes
- § 29 Besondere Qualifikationen und Zeiten für die Zulassung zu Laufbahnen des gehobenen Dienstes
- § 30 Besondere Qualifikationen und Zeiten für die Zulassung zu Laufbahnen des höheren Dienstes
- § 31 Zeiten im berufsmäßigen Wehrdienst
- § 32 Besondere Qualifikationen und Zeiten für die Zulassung zu einzelnen Verwendungsbereichen
- § 33 Zulassung zur höheren Laufbahn bei Besitz einer Berufsausbildung, Hochschulausbildung oder sonstigen besonderen Qualifikationen
- § 34 Einstellung in ein Beförderungsamts
- § 35 Einstellung von Richterinnen und Richtern sowie früheren Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in ein Beförderungsamts
- § 36 Besetzung von geeigneten Dienstposten der höheren Laufbahn durch besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte

A b s c h n i t t 3 B e r u f l i c h e E n t w i c k l u n g

Unterabschnitt 1 Probezeit

- § 37 Dauer der Probezeit und Feststellung der Bewährung
- § 38 Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten

- § 39 Verlängerung der Probezeit

Unterabschnitt 2 Beförderung

- § 40 Voraussetzungen einer Beförderung
§ 41 Auswahlentscheidungen
§ 42 Erprobungszeit

Unterabschnitt 3 Aufstieg

- § 43 Voraussetzungen für den Aufstieg
§ 44 Auswahlverfahren für den Aufstieg; Auswahlkommission
§ 45 Vorbereitungsdienste
§ 46 Fachspezifische Qualifizierungen
§ 47 Hochschulstudium und berufspraktische Einführung; Subdelegation
§ 48 Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn
§ 49 Erstattung der Kosten einer Aufstiegsausbildung

Unterabschnitt 4 Sonstiges

- § 50 Laufbahnwechsel
§ 51 Wechsel von verbeamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
§ 52 Wechsel von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten
§ 53 Wechsel in eine Laufbahn des Bundes
§ 54 Internationale Verwendungen

Abschnitt 4 Personalentwicklung und Qualifizierung

- § 55 Personalentwicklung
§ 56 Dienstliche Qualifizierung

Abschnitt 5 Dienstliche Beurteilung

- § 57 Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung
§ 58 Inhalt der dienstlichen Beurteilung
§ 59 Beurteilungsverfahren und Beurteilungsmaßstab

A b s c h n i t t 6
Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 60 Überleitung der Beamtinnen und Beamten
- § 61 Vorbereitungsdienste
- § 62 Beamtenverhältnis auf Probe
- § 63 Ausnahmen für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte in obersten Bundesbehörden
- § 64 Ausnahmen für leistungsstarke Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe im gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik
- § 65 Ausnahmen für leistungsstarke Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik
- Anlage 1 Zu den Laufbahnen gehörende Ämter; Amtsbezeichnungen
- Anlage 2 Eingerichtete Vorbereitungsdienste
- Anlage 3 Prüfungsnoten
- Anlage 4 Übergeleitete Laufbahnen

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e s

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte des Bundes, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung im Sinne dieser Verordnung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Eignung im Sinne dieser Verordnung sind die körperlichen, psychischen und charakterlichen Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind.

(3) Befähigung im Sinne dieser Verordnung sind die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für eine dienstliche Verwendung wesentlich sind.

(4) Die fachliche Leistung im Sinne dieser Verordnung umfasst die im jeweiligen Statusamt erbrachten Leistungen, die nach den Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und für Beamtinnen oder Beamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen sind.

(5) Hauptberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung ist eine Tätigkeit, die

1. entgeltlich ist,
2. gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und
3. in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht.

(6) Probezeit im Sinne dieser Verordnung ist die Zeit in einem Beamtenverhältnis auf Probe, in der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Laufbahnbefähigung zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion bewähren sollen.

(7) Erprobungszeit im Sinne dieser Verordnung ist die Zeit, in der die Beamtinnen und Beamten die Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten nachweisen sollen.

(8) Beförderung im Sinne dieser Verordnung ist die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt.

§ 3

Mutterschutz

Zeiten des Mutterschutzes sind auf diejenigen Zeiten anzurechnen, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Einstellung nach Abschnitt 2 oder für die berufliche Entwicklung nach Abschnitt 3 sind. Die Verlängerung eines Vorbereitungsdienstes nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 4

Stellenausschreibungspflicht

(1) Zu besetzende Stellen sind außer in den Fällen des Absatzes 2 auszuschreiben. Der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen.

(2) Die Pflicht zur Stellenausschreibung nach Absatz 1 gilt nicht bei folgenden Stellen:

1. Stellen der politischen Beamtinnen und Beamten, Leitungen anderer oberster Bundesbehörden und Leitungen anderer der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Stellen der persönlichen Referentinnen und Referenten der Leiterinnen und Leiter der obersten Bundesbehörden sowie der beamteten und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
3. Stellen, die mit Beamtinnen und Beamten unmittelbar nach Abschluss ihres Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens besetzt werden,
4. Stellen, die durch Versetzung nach vorangegangener Abordnung, nach Übertritt oder Übernahme von Beamtinnen und Beamten besetzt werden,
5. Stellen, die zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit besetzt werden,

6. Stellen des einfachen Dienstes, für die Bewerberinnen und Bewerber von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt werden können.

(3) Von einer Stellenausschreibung kann darüber hinaus in folgenden Fällen abgesehen werden:

1. allgemein oder in Einzelfällen, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen und es sich nicht um Einstellungen handelt,
2. in besonderen Einzelfällen auch bei einer Einstellung aus den in Nummer 1 genannten Gründen.

§ 5

Schwerbehinderte Menschen

(1) Von schwerbehinderten Menschen darf nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) In Auswahlverfahren und in Prüfungsverfahren im Sinne dieser Verordnung sind für schwerbehinderte Menschen Erleichterungen vorzusehen, die ihrer Behinderung angemessen sind.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Beeinträchtigung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit wegen der Behinderung zu berücksichtigen.

A b s c h n i t t 2

E i n s t e l l u n g

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 6

Gestaltung der Laufbahnen

(1) Die Laufbahnen sind den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zugeordnet. Die Zugehörigkeit einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz bestimmten Eingangsamt.

(2) In den Laufbahngruppen können jeweils folgende Laufbahnen eingerichtet werden:

1. der nichttechnische Verwaltungsdienst,
2. der technische Verwaltungsdienst,
3. der sprach- und kulturwissenschaftliche Dienst,

4. der naturwissenschaftliche Dienst,
5. der agrar-, forst- und ernährungswissenschaftliche sowie tierärztliche Dienst,
6. der ärztliche und gesundheitswissenschaftliche Dienst,
7. der sportwissenschaftliche Dienst und
8. der kunstwissenschaftliche Dienst.

§ 7

Erlangen der Laufbahnbefähigung

Bewerberinnen und Bewerber erlangen die Laufbahnbefähigung

1. durch den erfolgreichen Abschluss
 - a) eines Vorbereitungsdienstes des Bundes oder
 - b) eines Aufstiegsverfahrens des Bundes oder
2. durch Anerkennung, wenn sie anstelle eines in Nummer 1 genannten Vorbereitungsdienstes oder Aufstiegsverfahrens Folgendes erworben haben:
 - a) die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung oder
 - b) die für die entsprechende Laufbahn erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung.

§ 8

Anerkennung und Mitteilung der Laufbahnbefähigung

(1) Haben Bewerberinnen und Bewerber die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung (§ 7 Nummer 2 Buchstabe a), so erkennt die zuständige oberste Dienstbehörde die Laufbahnbefähigung an. Die zuständige oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Haben Bewerberinnen und Bewerber die für die entsprechende Laufbahn erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung (§ 7 Nummer 2 Buchstabe b) erworben, so erkennt der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss die Laufbahnbefähigung an.

(3) Im Anschluss an die Anerkennung nach Absatz 1 oder 2 teilt die zuständige oberste Dienstbehörde der Bewerberin und dem Bewerber die Anerkennung der Laufbahnbefähigung schriftlich oder elektronisch mit. Die Laufbahn und das Datum des Befähigungserwerbs sind in der Mitteilung anzugeben. Die zuständige oberste Dienstbehörde kann die Mitteilungspflicht auf andere Behörden übertragen.

§ 9

Ämter und Amtsbezeichnungen der Laufbahnen

(1) Die zu den Laufbahnen gehörenden Ämter sowie die dazugehörigen Amtsbezeichnungen ergeben sich aus Anlage 1. Für die Dauer einer Tätigkeit im Auswärtigen Dienst können die Amtsbezeichnungen des Auswärtigen Dienstes verliehen werden.

(2) Die Ämter der Anlage I Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes sind regelmäßig zu durchlaufen.

Unterabschnitt 2

Vorbereitungsdienste

§ 10

Einrichtung von Vorbereitungsdiensten; Subdelegation

(1) Die in § 26 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste zu erlassen, wird für die in Anlage 2 genannten Vorbereitungsdienste den dort genannten obersten Dienstbehörden übertragen.

(2) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 müssen insbesondere Inhalt und Dauer der Vorbereitungsdienste sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren regeln. Die vorzusehenden Prüfungsnoten ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können vorsehen, dass mit erfolgreichem Abschluss eines Vorbereitungsdienstes für den mittleren Dienst eine Berufsbezeichnung verliehen wird.

§ 11

Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst; Auswahlverfahren

(1) Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer die Voraussetzungen erfüllt, die in der Ausschreibung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestimmt sind. Ob diese Voraussetzungen erfüllt werden, wird durch eine Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt, insbesondere von Zeugnisnoten, Studienleistungen oder Arbeitszeugnissen. Ferner können Tests zur Erfassung von kognitiver Leistungsfähigkeit, sozialen Fähigkeiten, Persönlichkeitsmerkmalen, Motivation oder Sprachkenntnissen durchgeführt werden. Die Tests können unterstützt durch Informationstechnik durchgeführt werden.

(3) Zum Auswahlverfahren nicht zuzulassen sind Bewerberinnen und Bewerber, die aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf bereits einmal entlassen worden sind wegen

1. des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung in diesem Vorbereitungsdienst oder

2. des endgültigen Nichtbestehens einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung in diesem Vorbereitungsdienst.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die in der Ausschreibung bestimmten Voraussetzungen erfüllen, das Dreifache der für den Vorbereitungsdienst angebotenen Plätze, so kann die Zahl derjenigen, die zum Auswahlverfahren zugelassen werden, beschränkt werden. Dabei sind jedoch mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, wie Plätze für den Vorbereitungsdienst angeboten werden. Zum Auswahlverfahren wird in diesem Fall zugelassen, wer nach den Bewerbungsunterlagen und etwaigen Tests nach Absatz 2 Satz 3 am besten geeignet ist.

§ 12

Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In dem Auswahlverfahren wird die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber festgestellt. Die Anforderungen an die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Auswahlkriterien richten sich nach den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes. Dafür kann Folgendes geprüft werden:

1. Allgemeinwissen,
2. kognitive, methodische und soziale Fähigkeiten,
3. Intelligenz,
4. Persönlichkeitsmerkmale,
5. Motivation,
6. Fachwissen,
7. Sprachkenntnisse,
8. körperliche Fähigkeiten und
9. praktische Fertigkeiten.

(2) Das Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil, wobei jeder Teil aus mehreren Abschnitten bestehen kann. Wenn es für die jeweilige Laufbahn erforderlich ist, können in einem weiteren Teil die körperliche Eignung oder praktische Fertigkeiten geprüft werden. Ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, so kann das Auswahlverfahren auf einen mündlichen Teil beschränkt werden. Von den in einem Teil oder in einem Abschnitt erbrachten Leistungen kann die Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren abhängig gemacht werden.

(3) Für den schriftlichen Teil ist mindestens eines der folgenden Auswahlinstrumente zu nutzen:

1. Aufsatz,
2. Leistungstest,
3. Persönlichkeitstest,
4. Simulationsaufgaben,

5. biographischer Fragebogen.

Hat eine Laufbahn besondere Anforderungen, so kann der schriftliche Teil durch weitere Auswahlinstrumente ergänzt werden. Für den schriftlichen Teil kann Informationstechnik genutzt werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Daten für den Zeitraum bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverwechselbar und dauerhaft der Bewerberin oder dem Bewerber zugeordnet werden können.

(4) Für den mündlichen Teil ist mindestens eines der folgenden Auswahlinstrumente zu nutzen:

1. strukturiertes oder halbstrukturiertes Interview,
2. Referat,
3. Präsentation,
4. Simulationsaufgaben,
5. Gruppenaufgaben,
6. Gruppendiskussion,
7. Fachkolloquium.

Hat eine Laufbahn besondere Anforderungen, so kann der mündliche Teil durch weitere Auswahlinstrumente ergänzt werden. Der mündliche Teil kann in einer Fremdsprache durchgeführt werden. Wenn geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung stehen, kann für den mündlichen Teil Videokonferenztechnik genutzt werden.

(5) Die im Auswahlverfahren erbrachten Leistungen sind mit Punkten oder Noten zu bewerten. Anhand der Bewertung ist eine Rangfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Die Rangfolge ist für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgeblich.

(6) In Rechtsverordnungen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes ist für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste jeweils Folgendes zu regeln:

1. welche wesentlichen Anforderungen an die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber dem Auswahlverfahren zu Grunde liegen,
2. wie die Auswahlkommissionen zusammenzusetzen sind,
3. aus welchen Teilen und Abschnitten das Auswahlverfahren besteht,
4. welche Auswahlinstrumente angewendet werden können,
5. wie die Teile und Abschnitte bei der Gesamtbewertung der im Auswahlverfahren erbrachten Leistungen gewichtet werden,
6. wenn von der Möglichkeit nach Absatz 1 Satz 4 Gebrauch gemacht wird: wovon die weitere Teilnahme abhängig gemacht werden soll,
7. wenn von der Möglichkeit nach Absatz 3 Satz 3 Gebrauch gemacht wird: in welcher Fremdsprache der mündliche Teil durchgeführt werden kann.

§ 13

Einstellung in den Vorbereitungsdienst; Dienstbezeichnung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamts ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „Anwärterin“ und „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendarin“ und „Referendar“. Die für die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern andere Dienstbezeichnungen festlegen.

§ 14

Vorbereitungsdienst für den einfachen Dienst

Ein Vorbereitungsdienst für den einfachen Dienst dauert mindestens sechs Monate.

§ 15

Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst

(1) Ein Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst dauert mindestens ein Jahr, in der Regel jedoch zwei Jahre.

(2) Ein Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer berufspraktischen Ausbildung.

§ 16

Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst

(1) Ein Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst dauert in der Regel drei Jahre.

(2) Ein Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten.

(3) Ein Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst wird als Hochschulstudiengang durchgeführt, der mit einem Bachelor oder einem Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ abschließt.

(4) Ein Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst kann abweichend von Absatz 1 bis auf ein Jahr verkürzt werden, wenn die für die Laufbahnaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen und methodischen Grundkenntnisse durch ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen Abschluss nachgewiesen werden. Zum Erwerb erforderlicher Spezialkenntnisse sind Fachstudien oder Lehrgänge vorzusehen, zum Erwerb erforderlicher berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse sind berufspraktische Studienzeiten und ergänzende Lehrveranstaltungen vorzusehen. Eine Verkürzung lediglich auf Fachstudien oder Lehrgänge ist nicht zulässig.

§ 17

Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst

Ein Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst dauert mindestens 14 Monate, in der Regel jedoch zwei Jahre.

§ 18

Verlängerung der Vorbereitungsdienste

(1) Der Vorbereitungsdienst ist nach Anhörung der Referendarinnen und Referendare, sowie der Anwärtnerinnen und Anwärter im Einzelfall zu verlängern,

1. wenn der Vorbereitungsdienst unterbrochen wurde wegen
 - a) einer Erkrankung,
 - b) des Mutterschutzes,
 - c) einer Elternzeit,
 - d) der Ableistung
 - aa) eines Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Entwicklungsdienstes,
 - bb) eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
 - cc) eines nicht in den Doppelbuchstaben aa und bb genannten Dienstes im Ausland,
 - dd) des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes,
 - ee) des Europäischen Freiwilligendienstes,
 - ff) des Freiwilligendienstes „weltwärts“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder
 - gg) des zivilen Friedensdienstes oder
 - e) nicht in den Buchstaben a bis d genannter zwingender Gründe und
2. wenn durch die Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist.

Bei einer Verlängerung können Abweichungen vom Ausbildungs-, Lehr- oder Studienplan zugelassen werden.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und e und bei Teilzeitbeschäftigung höchstens zweimal, insgesamt jedoch höchstens um 24 Monate verlängert werden.

Verkürzung der Vorbereitungsdienste

(1) Der Vorbereitungsdienst kann verkürzt werden, wenn

1. das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist und
2. die für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden durch
 - a) eine geeignete, mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - b) gleichwertige hauptberufliche Tätigkeiten, die in den Laufbahnen des höheren Dienstes nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen ausgeübt worden sein müssen.

(2) Auf einen Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst und auf einen Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst, der nicht als Hochschulstudiengang durchgeführt wird, können Ausbildungsleistungen im Umfang von bis zu zwei Dritteln der Regelausbildungsdauer angerechnet werden, wenn

1. die absolvierten Ausbildungsleistungen inhaltlich den Anforderungen eines Ausbildungsabschnitts oder mehrerer Ausbildungsabschnitte entsprechen und
2. die Ausbildungsleistungen durch bestandene Prüfungen nachgewiesen sind.

In den Rechtsverordnungen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes ist zu regeln, welche Ausbildungs- und Prüfungsleistungen des Vorbereitungsdienstes auf Grund welcher konkreten Ausbildungsleistungen als bereits erbracht gelten.

(3) Auf einen Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst können Studienleistungen angerechnet werden, die an einer Hochschule erbracht worden sind, wenn

1. die absolvierten Studienabschnitte inhaltlich den Anforderungen eines Abschnitts dieses Vorbereitungsdienstes entsprechen und
2. die Studienleistungen durch bestandene Prüfungen nachgewiesen werden.

Die Rechtsverordnungen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes können die Anrechnung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen regeln.

(4) Der Vorbereitungsdienst dauert nach einer Verkürzung oder nach der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen mindestens sechs Monate.

(5) Bei einer Verkürzung oder bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen können Abweichungen vom Ausbildungs-, Lehr- oder Studienplan zugelassen werden.

(6) Bei einer Verkürzung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen können die Bildungsvoraussetzungen und sonstigen Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes nicht berücksichtigt werden.

(7) Rechtsverordnungen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes können für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste jeweils vorsehen, dass ein erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn auf den Vorbereitungsdienst für die nächsthöhere Laufbahn bis zu sechs Monaten angerechnet werden kann.

Laufbahnprüfung und sonstige Prüfungen

(1) Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ist eine Laufbahnprüfung abzulegen. Diese kann in Form von Modulprüfungen durchgeführt werden.

(2) Ist der Vorbereitungsdienst nach § 16 Absatz 4 Satz 1 oder nach § 19 verkürzt worden, so sind die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Laufbahnprüfung.

(3) Folgende Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden worden sind, einmal wiederholt werden:

1. die Laufbahnprüfung,
2. die Zwischenprüfung, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist, sowie
3. Modul- und Teilprüfungen, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.

(4) In einem Vorbereitungsdienst, der als Bachelorstudiengang durchgeführt wird, können zwei in der ersten Wiederholung nicht bestandene Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(5) In anderen als den Vorbereitungsdiensten nach Absatz 4 kann die oberste Dienstbehörde in begründeten Ausnahmefällen bei folgenden, in der ersten Wiederholung nicht bestandenen, Prüfungen eine zweite Wiederholung zulassen:

1. bei der Laufbahnprüfung,
2. bei der Zwischenprüfung, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist, und
3. bei Modul- und Teilprüfungen, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.

Die Befugnis zur Zulassung einer zweiten Wiederholung kann von der obersten Dienstbehörde auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen werden.

Unterabschnitt 3

Anerkennung von Befähigungen

Allgemeine Regelungen

(1) Eine Ausbildung entspricht inhaltlich den Anforderungen des jeweiligen Vorbereitungsdienstes, wenn

1. sie die wesentlichen Inhalte des Vorbereitungsdienstes in gleicher Breite und Tiefe vermittelt hat und

2. die abschließende Prüfung der entsprechenden Laufbahnprüfung gleichwertig ist.

(2) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprechen. Erfüllt die hauptberufliche Tätigkeit diese Voraussetzung, so darf sie von der nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde nicht bei der Anerkennung der Befähigung ausgeschlossen werden. Bei einer hauptberuflichen Tätigkeit, die im öffentlichen Dienst ausgeübt worden ist, richtet sich die Bewertung der Schwierigkeit nach der besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Bewertung dieser Tätigkeit.

(3) Regelmäßige und verkürzte Arbeitszeiten sind gleichzubehandeln, soweit nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen.

(4) Elternzeit gilt als hauptberufliche Tätigkeit, wenn vor Beginn der Elternzeit eine hauptberufliche Tätigkeit von insgesamt mindestens sechs Monaten ausgeübt worden ist. Ist die hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt worden, so gilt Elternzeit auch dann als ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit, wenn die hauptberufliche Tätigkeit vor Beginn der Elternzeit weniger als sechs Monate ausgeübt worden ist.

§ 22

Einfacher Dienst

Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes setzt neben den Bildungsvoraussetzungen eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus.

§ 23

Mittlerer Dienst

Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes setzt neben den Bildungsvoraussetzungen Folgendes voraus:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung, die inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes entspricht, oder
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten.

§ 24

Gehobener Dienst

(1) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes setzt Folgendes voraus:

1. einen an einer Hochschule erworbenen Bachelor oder einen gleichwertigen Abschluss, wenn die jeweilige Ausbildung inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes entsprochen hat, oder
2. einen an einer Hochschule erworbenen Bachelor oder einen Abschluss, der einem Bachelor gleichwertig ist, jeweils in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten.

Die Regelstudiendauer des Studiengangs, mit dem der Bachelor oder der gleichwertige Abschluss nach Satz 1 abgeschlossen wurde, muss mindestens drei Jahre betragen haben.

(2) Die Befähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst hat auch, wer einen der folgenden Vorbereitungsdienste abgeschlossen hat:

1. den gehobenen Verwaltungsinformationsdienst des Bundes oder
2. den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes „Fachrichtung digitale Verwaltung und IT-Sicherheit“.

§ 25

Höherer Dienst

(1) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes setzt Folgendes voraus:

1. eine Ausbildung, die inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes entspricht, oder
2. eine hauptberufliche Tätigkeit in der nach Absatz 2 geforderten Dauer und einen der folgenden Ausbildungsabschlüsse:
 - a) einen an einer Hochschule erworbenen Bachelor und einen an einer Hochschule erworbenen Master,
 - b) einen Abschluss, der einem an einer Hochschule erworbenen Bachelor gleichwertig ist, und einen an einer Hochschule erworbenen Master oder
 - c) einen Abschluss, der einem an einer Hochschule erworbenen Master gleichwertig ist.

(2) Als Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 werden gefordert:

1. mindestens zwei Jahre und sechs Monate, wenn
 - a) in den Studiengängen, die zum Bachelor und Master geführt haben, insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen erworben worden sind,
 - b) die Regelstudienzeit des dem Bachelor gleichwertigen Abschlusses drei Jahre betragen hat und mit dem Studiengang, der zum Master geführt hat, mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sind,
 - c) die Regelstudienzeit des dem Bachelor gleichwertigen Abschlusses vier Jahre betragen hat und mit dem Studiengang, der zum Master geführt hat, mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sind oder
 - d) ein Abschluss nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c vorliegt,
2. mindestens drei Jahre, wenn

- a) mit den Studiengängen, die zum Bachelor und Master geführt haben, insgesamt mindestens 270, aber weniger als 300 Leistungspunkte erworben worden sind, oder
 - b) die Regelstudienzeit des dem Bachelor gleichwertigen Abschlusses drei Jahre betragen hat und mit dem Studiengang, der zum Master geführt hat, mindestens 90, aber weniger als 120 Leistungspunkte erworben worden sind, und
3. mindestens drei Jahre und sechs Monate, wenn
- a) mit den Studiengängen, die zum Bachelor und zum Master geführt haben, insgesamt mindestens 240, aber weniger als 270 Leistungspunkte erworben worden sind, oder
 - b) die Regelstudienzeit des mit dem Bachelor gleichwertigen Abschlusses drei Jahre betragen hat und mit dem Studiengang, der zum Master geführt hat, mindestens 60, aber weniger als 90 Leistungspunkte erworben worden sind.
- (3) Die Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst hat auch, wer die Befähigung zum Richteramt hat.

§ 26

Andere Bewerberinnen und Bewerber

(1) Wer nicht die Voraussetzungen des § 7 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a erfüllt, darf nur eingestellt werden, wenn

1. keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit einer Laufbahnbefähigung für die entsprechende Laufbahn zur Verfügung stehen oder
2. die Einstellung von besonderem dienstlichen Interesse ist.

(2) Andere Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Eine bestimmte Vorbildung darf außer im Fall des Absatzes 3 von ihnen nicht gefordert werden.

(3) Ist eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich, ist eine Einstellung als andere Bewerberin und anderer Bewerber nicht möglich.

(4) Das Verfahren zur Feststellung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 2 regelt der Bundespersonalausschuss.

Unterabschnitt 4

Sonderregelungen

§ 27

Besondere Qualifikationen für die Zulassung zu Laufbahnen des einfachen Dienstes

Abweichend von § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesbeamtengesetzes können für die Zulassung zu Laufbahnen des einfachen Dienstes anstelle einer abgeschlossenen Berufsausbildung folgende Abschlüsse berücksichtigt werden:

1. Abschluss der höherqualifizierenden Berufsbildung oder
2. Abschluss eines Feststellungsverfahrens mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 41b Absatz 1 der Handwerksordnung.

§ 28

Besondere Qualifikationen für die Zulassung zu Laufbahnen des mittleren Dienstes

(1) Abweichend von § 17 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesbeamtengesetzes können für die Zulassung zu Laufbahnen des mittleren Dienstes anstelle eines Abschlusses einer Realschule ein Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand berücksichtigt werden.

(2) Abweichend von § 17 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes können für die Zulassung zu Laufbahnen des mittleren Dienstes anstelle einer abgeschlossenen Berufsausbildung folgende Abschlüsse zugelassen werden:

1. Abschluss der höherqualifizierenden Berufsbildung oder
2. Abschluss eines Feststellungsverfahrens mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 41b Absatz 1 der Handwerksordnung.

(3) Beamtinnen und Beamte, die bei einem anderen Dienstherrn eine Aufstiegsausbildung abgeschlossen haben, die inhaltlich den Anforderungen einer fachspezifischen Qualifizierung für den Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes nach § 47 entspricht, können abweichend von § 17 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesbeamtengesetzes zu Laufbahnen des mittleren Dienstes zugelassen werden.

§ 29

Besondere Qualifikationen und Zeiten für die Zulassung zu Laufbahnen des gehobenen Dienstes

(1) Bei Personen, die ein Hochschulstudium und eine hauptberufliche Tätigkeit, die für Beamtinnen und Beamte als Aufstiegsverfahren nach § 47 mit Hochschulstudium und

berufspraktischer Einführung eingerichtet sind, absolviert haben, kann bei der Zulassung zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes von der Voraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 17 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden.

(2) Abweichend von § 17 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes können für die Zulassung zu den Laufbahnen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes sowie des gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes anstelle eines an einer Hochschule erworbenen Bachelors berücksichtigt werden:

1. ein nach einer Fortbildungsordnung nach § 53c des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 42c, § 45 Absatz 2 Satz 2 oder § 51a Absatz 3 Satz 3 der Handwerksordnung erworbener Bachelor Professional in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten oder
2. ein nach einer Fortbildungsordnung nach § 53d des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 42d der Handwerksordnung erworbener Master Professional in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr.

§ 21 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Beamtinnen und Beamte, die bei einem anderen Dienstherrn eine Aufstiegsausbildung abgeschlossen haben, die inhaltlich den Anforderungen einer fachspezifischen Qualifizierung für den Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes nach § 46 entspricht, können abweichend von § 17 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesbeamtengesetzes zu Laufbahnen des gehobenen Dienstes zugelassen werden.

§ 30

Besondere Qualifikationen und Zeiten für die Zulassung zu Laufbahnen des höheren Dienstes

(1) Abweichend von § 17 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesbeamtengesetzes können für die Zulassung zu den folgenden Laufbahnen anstelle eines an einer Hochschule erworbenen Masters ein an einer Hochschule erworbener Bachelor oder ein gleichwertiger Abschluss, jeweils in Verbindung mit einer Promotion oder einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten, berücksichtigt werden:

1. Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes,
2. Laufbahn des höheren sprach- und kulturwissenschaftlichen Dienstes,
3. Laufbahn des höheren naturwissenschaftlichen Dienstes sowie
4. Laufbahn des höheren ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienstes

Das Thema der Dissertation muss seiner Fachrichtung nach der angestrebten Laufbahn entsprechen. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Personen, die ein Hochschulstudium und eine hauptberufliche Tätigkeit, die für Beamtinnen und Beamte als Aufstiegsverfahren nach § 47 mit Hochschulstudium und berufspraktischer Einführung eingerichtet sind, absolviert haben, kann bei der Zulassung zu einer Laufbahn des höheren Dienstes von der Voraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 17 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden.

(3) Beamtinnen und Beamte, die bei einem anderen Dienstherrn eine Aufstiegsausbildung abgeschlossen haben, die inhaltlich den Anforderungen einer fachspezifischen Qualifizierung für den Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes nach § 46 entspricht, können abweichend von § 17 Absatz 5 des Bundesbeamtengesetzes zu Laufbahnen des höheren Dienstes zugelassen werden.

§ 31

Zeiten im berufsmäßigen Wehrdienst

Abweichend von § 17 des Bundesbeamtengesetzes können bei Personen, die berufsmäßigen Wehrdienst geleistet haben, anstelle des Vorbereitungsdienstes Qualifizierungen berücksichtigt werden, die inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes entsprechen.

§ 32

Besondere Qualifikationen und Zeiten für die Zulassung zu einzelnen Verwendungsbereichen

(1) Abweichend von § 17 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes kann zur Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes für eine Verwendung in der Aufsicht über die Flugsicherung auch zugelassen werden, wer anstelle eines mit einem Bachelor abgeschlossenen Hochschulstudiums eine abgeschlossene Ausbildung zur Fluglotsin oder zum Fluglotsen an der Flugsicherungsakademie der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH besitzt.

(2) Abweichend von § 17 Absatz 4 Nummer 1 und 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes kann anstelle eines mit einem Bachelor abgeschlossenen Hochschulstudiums auch eine Lizenz für Berufspilotinnen oder -piloten nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 für die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes für eine der folgenden Verwendungen berücksichtigt werden:

1. Verwendung in der Überwachung der Flugtüchtigkeit von Luftfahrzeugen,
2. Verwendung in der Überwachung von Luftfahrtunternehmen, von Organisationen, die fliegendes Personal ausbilden, und von Unternehmen, die Luftfahrtgerät entwickeln, herstellen, instand halten oder ändern, sowie
3. Verwendung in der Flugunfalluntersuchung.

(3) Abweichend von § 17 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes können Personen, die während eines berufsmäßigen Wehrdienstes bei einem anderen Dienstherrn eine Aufstiegsausbildung abgeschlossen haben, die inhaltlich den Anforderungen einer fachspezifischen Qualifizierung nach § 46 für den Aufstieg in den gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Brandschutz entspricht, im Verwendungsbereich Brandschutz zur Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes zugelassen werden.

(4) Abweichend von § 17 Absatz 5 des Bundesbeamtengesetzes können Personen, die bei einem anderen Dienstherrn einen Ausbildungsgang abgeschlossen haben, der inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes höherer technischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz oder einer fachspezifischen Qualifizierung nach § 46 für den Aufstieg in den höheren technischen

Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Brandschutz entspricht, im Verwendungsbereich Brandschutz zur Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes zugelassen werden.

(5) Abweichend von § 17 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesbeamtengesetzes kann anstelle eines mit einem Master abgeschlossenen Hochschulstudiums auch eine Lizenz für Verkehrspilotinnen oder -piloten nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 für die Zulassung zur Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes für eine der folgenden Verwendungen berücksichtigt werden:

1. Verwendung in der Überwachung der Flugtüchtigkeit von Luftfahrzeugen,
2. Verwendung in der Überwachung von Luftfahrtunternehmen, von Organisationen, die fliegendes Personal ausbilden, und von Unternehmen, die Luftfahrtgerät entwickeln, herstellen, instand halten oder ändern, sowie
3. Verwendung in der Flugunfalluntersuchung.

(6) Abweichend von § 17 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c und Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes können anstelle von Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit folgende Zeiten anerkannt werden:

1. bei Ärztinnen und Ärzten:
 - a) Zeiten einer als Pflicht- oder Medizinalassistentin oder als Pflicht- oder Medizinalassistent und als Ärztin oder Arzt im Praktikum ausgeübten Tätigkeit und
 - b) Zeiten einer Weiterbildung zur Tropenmedizinerin oder zum Tropenmediziner,
2. bei Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern: Zeiten der zusätzlich vorgeschriebenen Ausbildung und
3. bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern: Zeiten einer Habilitation.

(7) Abweichend von § 17 Absatz 5 des Bundesbeamtengesetzes können Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes erfüllen, zu Laufbahnen des höheren Dienstes für eine der folgenden Verwendungen zugelassen werden:

1. Verwendung im Schulaufsichtsdienst der Bundeswehrfachschulen bis zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A und
2. Verwendung als Lehrerinnen und Lehrer an Bundeswehrfachschulen bis zur Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A.

§ 33

Zulassung zur höheren Laufbahn bei Besitz einer Berufsausbildung, Hochschulausbildung oder sonstigen besonderen Qualifikationen

(1) Beamtinnen und Beamte, die die für eine höhere Laufbahn erforderliche Berufsausbildung, Hochschulausbildung oder eine sonstige besondere Qualifikation nach den §§ 28 bis 32 besitzen, können für eine höhere Laufbahn zugelassen werden, wenn sie an einem für Regelbewerberinnen und Regelbewerber vorgesehenen Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben.

- (2) Sie verbleiben in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status, bis sie

1. folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) im mittleren Dienst: die sonstigen Voraussetzungen nach § 17 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes,
 - b) im gehobenen Dienst: die sonstigen Voraussetzungen nach § 17 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes und
 - c) im höheren Dienst: die sonstigen Voraussetzungen nach § 17 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes und
2. sich nach Erlangung der Befähigung sechs Monate in der neuen Laufbahn bewährt haben.

(3) Kann die Bewährung nach Absatz 2 Nummer 2 wegen besonderer Umstände des Einzelfalls bis zum Ablauf der regelmäßigen Bewährungszeit nicht abschließend festgestellt werden, so kann die Bewährungszeit um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(4) Die Zeit einer geforderten hauptberuflichen Tätigkeit und der Bewährung darf nicht wegen Elternzeit verlängert werden. Beträgt die Zeit, in der tatsächlich Dienst geleistet worden ist, wegen Elternzeit weniger als ein Jahr, so muss eine Verlängerung erfolgen. Die Verlängerung erfolgt um denjenigen Zeitraum, der erforderlich ist, damit ein Jahr tatsächlich Dienst geleistet wird.

(5) Nach der Bewährung wird den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der höheren Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungsamts darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe verliehen werden.

§ 34

Einstellung in ein Beförderungsamts

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann in ein Beförderungsamts eingestellt werden, wenn sie oder er

1. das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann und
2. für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die
 - a) nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und
 - b) innerhalb dieses Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt entsprochen haben.

Liegt keine hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 vor, so ist die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch förderliche Zusatzqualifikationen nachzuweisen.

(2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus

1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und

2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist.

Wenn in der Dienstbehörde üblicherweise ein längerer Zeitraum als ein Jahr zwischen zwei Beförderungen liegt, so kann die Dienstbehörde abweichend von Satz 1 Nummer 2 diesen längeren Zeitraum festlegen.

(3) § 21 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Soweit hauptberufliche Tätigkeiten bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, dürfen sie bei der Einstellung in ein Beförderungsamtsamt nicht einbezogen werden.

§ 35

Einstellung von Richterinnen und Richtern sowie früheren Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in ein Beförderungsamtsamt

(1) Abweichend von § 34 können Richterinnen und Richtern, die in die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes wechseln, nach folgenden Zeiträumen folgende Ämter übertragen werden:

1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A ein Jahr nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit,
2. ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A zwei Jahre nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit.

Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 der Bundesbesoldungsordnung R kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A übertragen werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für frühere Richterinnen und Richter sowie frühere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

§ 36

Besetzung von geeigneten Dienstposten der höheren Laufbahn durch besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte

(1) Abweichend von § 17 Absatz 3 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes können geeignete Dienstposten nach entsprechender Ausschreibung auch mit Beamtinnen und Beamten besetzt werden, die

1. seit mindestens drei Jahren das Endamt ihrer bisherigen Laufbahn erreicht haben,
2. sich in mindestens zwei Verwendungen bewährt haben,
3. in den letzten zwei regelmäßigen dienstlichen Beurteilungen mit der höchsten oder zweithöchsten Note ihrer Besoldungsgruppe oder ihrer Funktionsebene beurteilt worden sind und
4. ein Auswahlverfahren nach Absatz 3 erfolgreich durchlaufen haben.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 können die obersten Dienstbehörden für ihren nachgeordneten Geschäftsbereich anstelle des Erreichens des Endamtes der bisherigen Laufbahn das Erreichen des vorletzten Amtes als Voraussetzung festlegen.

(2) Geeignet sind Dienstposten bis zum zweiten Beförderungsamte der höheren Laufbahn, bei denen eine lange berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des Anforderungsprofils ist. In obersten Dienstbehörden können im Einzelfall auch Dienstposten des dritten Beförderungsamtes der höheren Laufbahn geeignet sein, wenn neben der langen beruflichen Erfahrung eines der beiden folgenden Merkmale wesentliches Merkmal des Anforderungsprofils ist:

1. eine dreijährige Verwendung auf Dienstposten nach Satz 1 oder
2. eine gleichwertige berufliche Erfahrung, die erworben worden ist, nachdem das derzeitige Amt nach Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 oder 2 verliehen worden ist.

Die obersten Dienstbehörden können über die Anforderung nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehende Anforderungen an die Eignung der Dienstposten bestimmen.

(3) Die obersten Dienstbehörden bestimmen Auswahlkommissionen, die die Auswahlverfahren durchführen. Sie bestehen in der Regel aus vier Mitgliedern und sollen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Die Mitglieder müssen einer höheren Laufbahn als die Bewerberinnen und Bewerber angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In dem Auswahlverfahren werden, gemessen an den Anforderungen des zu besetzenden Dienstpostens, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft. Eignung und Befähigung sind in einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission nachzuweisen. Die Vorstellung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse und macht einen Vorschlag für die Besetzung des Dienstpostens. Die obersten Dienstbehörden können ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(4) Den in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten wird im Rahmen der besetzbaren Planstellen das Eingangsamte der höheren Laufbahn verliehen. Für die Verleihung von Beförderungsämtern gilt, dass

1. das erste Beförderungsamte frühestens ein Jahr nach der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahn verliehen werden darf,
2. das zweite Beförderungsamte frühestens ein Jahr nach der Verleihung des ersten Beförderungsamtes verliehen werden darf und
3. das dritte Beförderungsamte frühestens zwei Jahre nach der Verleihung des zweiten Beförderungsamtes verliehen werden darf.

Weitere Beförderungen sind ausgeschlossen.

(5) Beamtinnen und Beamte, die nach den Absätzen 1 bis 4 ein Amt einer höheren Laufbahn verliehen bekommen haben, können auch auf anderen geeigneten Dienstposten im Sinne des Absatzes 2 eingesetzt werden.

(6) Für Beamtinnen und Beamten, die nach den Absätzen 1 bis 4 ein Amt einer höheren Laufbahn verliehen bekommen haben und die nach erfolgreicher Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach § 44 Absatz 2 an einem Aufstiegsverfahren teilnehmen, gilt Folgendes:

1. sie verbleiben während des Aufstiegsverfahrens in ihrem bisherigen Amt;

2. Zeiten, die sie in einem Amt einer höheren Laufbahn nach den Absätzen 1 bis 4 verbracht haben, gelten als Zeiten der berufspraktischen Einführung nach § 46 Absatz 4, § 47 Absatz 1 Nummer 2 oder § 47 Absatz 2 Nummer 2;
3. nach dem Erwerb der Befähigung für die höhere Laufbahn verbleiben sie abweichend von § 48 in ihrem bisherigen Amt;
4. Beförderungen sind abweichend von § 48 unter den Voraussetzungen des § 40 möglich.

Abschnitt 3

Berufliche Entwicklung

Unterabschnitt 1

Probezeit

§ 37

Dauer der Probezeit und Feststellung der Bewährung

(1) Die Probezeit dauert grundsätzlich drei Jahre. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.

(2) Die Beamtinnen und Beamten haben sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt, wenn sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können.

(3) Die Beamtinnen und Beamten sind während der Probezeit in mindestens zwei Verwendungsbereichen einzusetzen, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind in der Probezeit wie folgt zu beurteilen:

1. erstmals spätestens nach der Hälfte der festgesetzten Probezeit und
2. mindestens ein zweites Mal vor Ablauf der festgesetzten Probezeit.

Auf besondere Eignungen und auf bestehende Mängel ist in der Beurteilung hinzuweisen. Die Beurteilung erfolgt in der Regel durch mindestens zwei Personen. Die Zahl der Beurteilerinnen und Beurteiler sowie gegebenenfalls die Rolle und Verantwortlichkeit mitwirkender Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) regeln die obersten Dienstbehörden in Richtlinien. Die obersten Dienstbehörden können die Befugnis des Satzes 4 auf andere Behörden übertragen. Die Beurteilung ist in ihrem vollen Wortlaut der Beamtin oder dem Beamten zu eröffnen und auf deren beziehungsweise dessen Verlangen mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(5) Kann die Bewährung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit nicht abschließend festgestellt werden, so kann die Probezeit verlängert werden.

(6) Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit nicht in vollem Umfang bewährt haben, werden spätestens mit Ablauf der Probezeit entlassen.

§ 38

Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten

(1) Hauptberufliche Tätigkeiten, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden. Satz 1 gilt nicht für die Mindestprobezeit.

(2) Hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 können auch auf die Mindestprobezeit angerechnet werden, wenn die hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt worden ist

1. im berufsmäßigen Wehrdienst oder
2. in der obersten Dienstbehörde, die für die Bewährungsfeststellung zuständig ist, oder in deren Dienstbereich.

(3) Auf die Probezeit sind bei früheren Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherren die Zeiten anzurechnen, in denen sich die Beamtin oder der Beamte, nachdem sie oder er die Laufbahnbefähigung erworben hat, bei einem anderen Dienstherrn in einer gleichwertigen Laufbahn bewährt hat. Auf die Mindestprobezeit können die in Satz 1 genannten Zeiten angerechnet werden.

(4) Auf die Probezeit und die Mindestprobezeit sind folgende Zeiten einer Bewährung in einer Probezeit anzurechnen:

1. bei Richterinnen und Richtern: Probezeit im Bundes- oder Landesdienst,
2. bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten: Probezeit im Bundes- oder Landesdienst, und
3. bei verbeamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bundes- oder Landesdienst: Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Bund oder Land.

Die Anrechnung nach Satz 1 gilt auch für frühere Richterinnen und Richter, frühere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie frühere verbeamtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Bundes- oder Landesdienst.

(5) Nicht anzurechnen sind hauptberufliche Tätigkeiten,

1. die auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind oder
2. deren Ausübung Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn ist.

(6) § 21 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 39

Verlängerung der Probezeit

(1) Die Probezeit verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde bei der Gewährung der Beurlaubung festgestellt

hat, dass die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. Die obersten Dienstbehörden bestimmen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, unter welchen Voraussetzungen dienstliche oder öffentliche Belange anerkannt werden können.

(2) Die Probezeit wird nicht verlängert durch Zeiten

1. einer Teilzeitbeschäftigung,
2. einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren pro Kind,
3. der Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, bis zu drei Jahre Pflege pro Angehöriger oder Angehörigem, sowie
4. einer Beurlaubung nach § 24 Absatz 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst in der jeweils geltenden Fassung, bis zu drei Jahren.

§ 21 Absatz 3 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2

Beförderung

§ 40

Voraussetzungen einer Beförderung

Eine Beamtin oder ein Beamter kann befördert werden, wenn

1. sie oder er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausgewählt worden ist,
2. im Fall der Übertragung einer höherwertigen Funktion die Eignung in einer Erprobungszeit nachgewiesen wurde und
3. kein Beförderungsverbot vorliegt.

Die Beförderung erfolgt in den Fällen, in denen die Amtsbezeichnung wechselt, durch Ernennung.

§ 41

Auswahlentscheidungen

(1) Feststellungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind in der Regel auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Frühere Beurteilungen sind zusätzlich zu berücksichtigen und, soweit ihnen noch Aussagekraft für die zu treffende Auswahlentscheidung zukommt, vor Hilfskriterien heranzuziehen. Zur Überprüfung der Erfüllung von Anforderungen, zu denen die dienstlichen Beurteilungen keinen Aufschluss geben, können eignungsdiagnostische Instrumente eingesetzt werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn erstmals Leitungs- oder Führungsaufgaben übertragen werden sollen. Eignungsdiagnostische Instrumente können auch dann eingesetzt werden, wenn

eine im wesentlichen gleiche Beurteilungslage vorliegt. Die §§ 8 und 9 des Bundesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten.

(2) Besonders zu berücksichtigen sind erfolgreich absolvierte Tätigkeiten

1. in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. in der Verwaltung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und
3. in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union während einer Beurlaubung nach § 6 Absatz 1 der Sonderurlaubsverordnung.

Langjährige Leistungen, die wechselnden Anforderungen gleichmäßig gerecht geworden sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Beamtinnen und Beamte, die zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments beurlaubt sind, sind in entsprechender Anwendung des § 21 des Bundesbeamtengesetzes von der Fraktion zu beurteilen. § 59 Absatz 2 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Der Zeitpunkt der Erstellung der Beurteilung richtet sich nach dem Regelbeurteilungsdurchgang der beurlaubenden Dienststelle.

(4) Liegt keine aktuelle dienstliche Beurteilung vor, so ist jedenfalls in folgenden Fällen die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamten fiktiv fortzuschreiben:

1. bei Beurlaubungen nach § 6 Absatz 1 der Sonderurlaubsverordnung zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, wenn die Vergleichbarkeit der Beurteilung der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, der Verwaltung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit der dienstlichen Beurteilung nicht gegeben ist,
2. bei Elternzeit mit vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit und
3. bei Freistellungen von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder bei Entlastungen als Gleichstellungsbeauftragte.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sollen für die fiktive Fortschreibung auch Beurteilungen der aufnehmenden Stelle herangezogen werden. Satz 1 Nummer 3 gilt nur, wenn die dienstliche Tätigkeit weniger als 25 Prozent der Arbeitszeit beansprucht.

(5) Haben sich Vorbereitungsdienst und Probezeit um Zeiten verlängert, in denen ein Dienst nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d abgeleistet worden ist, so sind die sich daraus ergebenden zeitlichen Verzögerungen angemessen auszugleichen. Zu diesem Zweck kann während der Probezeit befördert werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 40 vorliegen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine Person, die einen der in § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d genannten Dienste abgeleistet hat und die aufgrund ihrer Bewerbung eingestellt worden ist, wenn diese Bewerbung wie folgt erfolgt ist:

1. innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstes,
2. innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses, wenn ein solcher Ausbildungsgang im Anschluss an den Dienst begonnen wurde,
3. innerhalb von sechs Monaten nach Ableistung der vorgeschriebenen Tätigkeit, wenn

- a) im Anschluss an den Dienst ein Ausbildungsgang zum Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses begonnen und im Anschluss an den Erwerb des berufsqualifizierenden Abschlusses eine hauptberufliche Tätigkeit nach den §§ 21 bis 25 begonnen wurde, oder
- b) im Anschluss an den Dienst eine hauptberufliche Tätigkeit nach den §§ 21 bis 25 begonnen wurde.

Nicht auszugleichen sind Zeiten eines Dienstes nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d, wenn diese als Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn oder nach § 20 des Bundesbeamtengesetzes berücksichtigt oder auf die Probezeit angerechnet worden sind.

§ 42

Erprobungszeit

(1) Die Erprobungszeit beträgt mindestens sechs Monate und soll ein Jahr nicht überschreiten. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die in § 41 Absatz 4 genannten Zeiten und Erprobungszeiten auf einem anderen Dienstposten gleicher Bewertung gelten als geleistete Erprobungszeit, wenn die Beamtin oder der Beamte bei Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse die Erprobung aller Voraussetzungen nach erfolgreich absolviert hätte. Gleiches gilt für Zeiten, in denen während einer Beurlaubung gleichwertige Tätigkeiten in einer Forschungseinrichtung ausgeübt worden sind.

(3) Kann die Eignung nicht festgestellt werden, so ist von der dauerhaften Übertragung der höherwertigen Funktion abzusehen oder die Übertragung zu widerrufen.

Unterabschnitt 3

Aufstieg

§ 43

Voraussetzungen für den Aufstieg

(1) Voraussetzung für den Aufstieg ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren gemäß § 44. Weitere Voraussetzungen sind:

1. für den Aufstieg in den mittleren Dienst: der erfolgreiche Abschluss eines Vorbereitungsdienstes oder einer fachspezifischen Qualifizierung,
2. für den Aufstieg in den gehobenen Dienst:
 - a) der erfolgreiche Abschluss eines Vorbereitungsdienstes oder einer fachspezifischen Qualifizierung oder
 - b) der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums und eine berufspraktische Einführung in der nächsthöheren Laufbahn,
3. für den Aufstieg in den höheren Dienst:

- a) der erfolgreiche Abschluss eines Vorbereitungsdienstes oder einer fachspezifischen Qualifizierung oder
- b) der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums und eine berufspraktische Einführung in der nächsthöheren Laufbahn.

(2) Bei Auswahl und Gestaltung der Aufstiegsverfahren sind die Benachteiligungsverbote des § 25 des Bundesbeamtengesetzes zu beachten. Berufsbegleitende und modularisierte Aufstiegsverfahren sind anzubieten, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 44

Auswahlverfahren für den Aufstieg; Auswahlkommission

(1) Vor der Durchführung eines Auswahlverfahrens geben die obersten Dienstbehörden in einer Ausschreibung bekannt, welche Vorbereitungsdienste, Studiengänge oder sonstigen Qualifizierungen für den Aufstieg angeboten werden. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist, dass

1. sich die Bewerberinnen und Bewerber nach Ablauf der Probezeit in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt haben und
2. die Bewerberinnen und Bewerber bei Ablauf der Ausschreibungsfrist das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren für die fachspezifische Qualifizierung ist neben den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen Folgendes:

1. für den Aufstieg in den gehobenen Dienst, dass die Bewerberinnen und Bewerber bei Ablauf der Ausschreibungsfrist das erste Beförderungssamt erreicht haben,
2. für den Aufstieg in den höheren Dienst, dass die Bewerberinnen und Bewerber bei Ablauf der Ausschreibungsfrist das zweite Beförderungssamt erreicht haben.

§ 21 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die obersten Dienstbehörden bestimmen Auswahlkommissionen, die die Auswahlverfahren durchführen. Die obersten Dienstbehörden können diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung, die Hochschule des Bundes oder das Bundesverwaltungsamt können mit der Durchführung der Auswahlverfahren beauftragt werden. Die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Bei gerader Mitgliederanzahl sollen die Auswahlkommissionen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen einer höheren Laufbahn als die Bewerberinnen und Bewerber angehören. Der Auswahlkommission können auch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer angehören, sofern sie Folgendes besitzen:

1. bei Auswahlverfahren für den Aufstieg in Laufbahnen des mittleren Dienstes: mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation,
2. bei Auswahlverfahren für den Aufstieg in Laufbahnen des gehobenen Dienstes: mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation und

3. bei Auswahlverfahren für den Aufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes: einen Master oder eine gleichwertige Qualifikation.

Die Mitglieder der Auswahlkommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft. Eignung und Befähigung sind mindestens in einem strukturierten oder halbstrukturierten Interview vor einer Auswahlkommission nachzuweisen. Beim Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes sind auch schriftliche Aufgaben zu bearbeiten. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse. Sie kann das weitere strukturierte oder halbstrukturierte Interview vor der Auswahlkommission von den in den schriftlichen Aufgaben erzielten Ergebnissen abhängig machen. Für jedes Auswahlverfahren ist anhand der ermittelten Gesamtergebnisse eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Die Rangfolge ist für die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstiegsverfahren maßgeblich. Die Teilnahme ist erfolglos, wenn sie nicht mit ausreichendem Ergebnis abgeschlossen wurde.

(6) Die zuständige Dienstbehörde kann auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen und sonstiger Anforderungen eine Vorauswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren treffen.

(7) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung des Vorschlags der Auswahlkommission. Die oberste Dienstbehörde kann diese Entscheidung auf eine andere Behörde übertragen.

§ 45

Vorbereitungsdienste

(1) Nehmen Beamtinnen und Beamte an einem Vorbereitungsdienst teil, so sind die Bestimmungen zu Ausbildung und Prüfung, die für Referendarinnen und Referendare sowie für Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst gelten, entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Studienzeit beschränkt, so regeln die Rechtsverordnungen über besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste nach § 26 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes die Voraussetzungen des Aufstiegs.

§ 46

Fachspezifische Qualifizierungen

(1) Fachspezifische Qualifizierungen dauern

1. für den Aufstieg in den mittleren Dienst: mindestens ein Jahr und sechs Monate,
2. für den Aufstieg in den gehobenen Dienst: mindestens zwei Jahre und
3. für den Aufstieg in den höheren Dienst: mindestens zwei Jahre.

(2) Fachspezifische Qualifizierungen bestehen aus einer fachtheoretischen Ausbildung und einer berufspraktischen Einführung.

(3) Die fachtheoretische Ausbildung soll folgenden Zeitraum nicht unterschreiten:

1. für den Aufstieg in den mittleren Dienst: sechs Monate,
2. für den Aufstieg in den gehobenen Dienst: acht Monate und
3. für den Aufstieg in den höheren Dienst: zwölf Monate.

Sie kann für den Aufstieg in den gehobenen Dienst zum Teil berufsbegleitend und für den Aufstieg in den höheren Dienst zum Teil oder überwiegend berufsbegleitend durchgeführt werden.

(4) Die fachtheoretische Ausbildung vermittelt entsprechend den Anforderungen der Laufbahn Folgendes:

1. fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten:
 - a) Verfassungs- und Europarecht,
 - b) allgemeines Verwaltungsrecht,
 - c) Recht des öffentlichen Dienstes,
 - d) Haushaltsrecht,
 - e) bürgerliches Recht,
 - f) Organisation der Bundesverwaltung,
 - g) Aufgaben des öffentlichen Dienstes,
 - h) wirtschaftliches Verwaltungshandeln sowie
 - i) Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung.

Die Teilnahme an der fachtheoretischen Ausbildung ist durch Leistungstests zu belegen. Leistungstests, die vor Beginn des Aufstiegsverfahrens erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Beim Aufstieg in den höheren Dienst wird die fachtheoretische Ausbildung mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen. Hat eine Person einen Leistungstest oder die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden, so ist für sie das Aufstiegsverfahren beendet.

(5) Während der berufspraktischen Einführung werden die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrgenommen. Die Einführung schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der nächsthöheren Laufbahn bewährt hat. Beim Aufstieg in den mittleren Dienst kann die berufspraktische Einführung verkürzt werden, wenn die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit hinreichende für die neue Laufbahn qualifizierende Kenntnisse erworben haben. Die Verkürzung darf höchstens sechs Monate betragen. Beim Aufstieg in den höheren Dienst soll die Beamtin oder der Beamte während der berufspraktischen Einführung in zwei Verwendungsbereichen eingesetzt werden.

(6) Der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm beauftragter unabhängiger Ausschuss stellt nach einer Vorstellung der Beamtin oder des Beamten fest, ob die fachspezifische Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen ist. Mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses kann die oberste Dienstbehörde oder können von ihr bestimmte unmittelbar

nachgeordnete Behörden das Feststellungsverfahren selbst regeln und durchführen. Das Feststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden.

§ 47

Hochschulstudium und berufspraktische Einführung; Subdelegation

(1) Der Aufstieg in den gehobenen Dienst setzt Folgendes voraus:

1. ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss sowie
2. eine berufspraktische Einführung von einem Jahr in der nächsthöheren Laufbahn.

(2) Der Aufstieg in den höheren Dienst setzt Folgendes voraus:

1. ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss sowie
2. eine berufspraktische Einführung von einem Jahr in der nächsthöheren Laufbahn.

(3) Die berufspraktische Einführung schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der nächsthöheren Laufbahn bewährt hat.

(4) Das Aufstiegsverfahren kann auf die berufspraktische Einführung von einem Jahr beschränkt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die in der Ausschreibung geforderte Hochschulausbildung und das Auswahlverfahren nach § 44 erfolgreich durchlaufen hat.

(5) § 18 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Für den Aufstieg können die obersten Dienstbehörden Studiengänge einrichten.

(7) Die in § 26 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften für den Aufstieg zu erlassen, wird den obersten Dienstbehörden übertragen.

§ 48

Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn

Nach Erwerb der Befähigung für die höhere Laufbahn wird den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der neuen Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungsamts darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe verliehen werden.

§ 49

Erstattung der Kosten einer Aufstiegsausbildung

Hat eine Beamtin oder ein Beamter an einer fachspezifischen Qualifizierung oder an einer Hochschulausbildung teilgenommen, so muss sie oder er im Fall einer Entlassung die vom Dienstherrn getragenen Kosten der fachspezifischen Qualifizierung oder der

Hochschulausbildung erstatten, wenn sie oder er nicht eine Dienstzeit geleistet hat, die mindestens dreimal so lang war wie die fachspezifische Qualifizierung oder die Hochschulausbildung. Auf die Erstattung kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für die Beamtin oder den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.

Unterabschnitt 4

Sonstiges

§ 50

Laufbahnwechsel

(1) Der Wechsel in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe ist aus dienstlichen Gründen zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die andere Laufbahn besitzt.

(2) Der Erwerb der Befähigung für die andere Laufbahn setzt eine Qualifizierung voraus, die mindestens folgenden zeitlichen Umfang haben muss:

1. im einfachen Dienst: drei Monate,
2. im mittleren Dienst: ein Jahr,
3. im gehobenen und höheren Dienst: ein Jahr und sechs Monate.

Während der Qualifizierung müssen der Beamtin oder dem Beamten die für die Laufbahn erforderlichen Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen vermittelt werden.

§ 51

Wechsel von verbeamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

Wenn verbeamtete Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler die Befähigung für die vorgesehene Laufbahn besitzen, kann ihnen

1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 übertragen werden, wenn sie seit mindestens sechs Monaten ein Amt der Besoldungsgruppe W 1 der Bundesbesoldungsordnung W oder C 1 der früheren Bundesbesoldungsordnung C innehaben,
2. nach vier Jahren in Ämtern der Bundesbesoldung W oder der früheren Bundesbesoldungsordnung C ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 übertragen werden, wenn sie seit mindestens sechs Monaten ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 der Bundesbesoldungsordnung W oder C 2 der früheren Bundesbesoldungsordnung C innehaben,
3. nach fünf Jahren in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung W oder der früheren Bundesbesoldungsordnung C ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen werden, wenn sie seit mindestens sechs Monaten ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 der Bundesbesoldungsordnung W oder C 2 der früheren Bundesbesoldungsordnung C innehaben,
4. nach sechs Jahren in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung W oder der früheren Bundesbesoldungsordnung C ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder B 3 übertragen

werden, wenn sie seit mindestens sechs Monaten ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 der Bundesbesoldungsordnung W oder C 3 der früheren Bundesbesoldungsordnung C innehaben,

5. nach sieben Jahren in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung W oder der früheren Bundesbesoldungsordnung C ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 übertragen werden, wenn sie seit mindestens sechs Monaten ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W oder C 4 der früheren Bundesbesoldungsordnung C innehaben.

§ 52

Wechsel von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die in die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes wechseln, können nach folgenden Zeiträumen folgende Ämter übertragen werden:

1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A: ein Jahr nach der Ernennung zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt auf Lebenszeit,
2. ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A: zwei Jahre nach der Ernennung zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt auf Lebenszeit.

Einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt der Besoldungsgruppe R 2 der Bundesbesoldungsordnung R kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A übertragen werden.

§ 53

Wechsel in eine Laufbahn des Bundes

Beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten und früheren Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherren in ein Beamtenverhältnis beim Bund sowie bei bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die §§ 6 bis 9 und die §§ 21 bis 35, § 38 Absatz 3, § 51 sowie § 52 entsprechend anzuwenden.

§ 54

Internationale Verwendungen

Wenn Erfahrungen und Kenntnisse im internationalen Bereich für den Dienstposten wesentlich sind, sind folgende erfolgreich absolvierte hauptberufliche Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen:

1. Tätigkeiten in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. Tätigkeiten in der Verwaltung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und
3. Tätigkeiten in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union während einer Beurlaubung nach § 6 Absatz 1 der Sonderurlaubsverordnung.

Tätigkeiten nach Satz 1 dürfen sich im Übrigen nicht nachteilig auf das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten auswirken.

Abschnitt 4

Personalentwicklung und Qualifizierung

§ 55

Personalentwicklung

(1) Als Grundlage für die Personalentwicklung sind Personalentwicklungskonzepte zu erstellen. Über die Gestaltung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung hat die Aufgabe, die Behörden bei der Entwicklung von Personalentwicklungskonzepten auf Anfrage fachlich zu beraten.

(2) Im Rahmen der Personalentwicklungskonzepte sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung durch Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die dienstliche Qualifizierung,
2. die Führungskräfteentwicklung,
3. Kooperationsgespräche,
4. die dienstliche Beurteilung,
5. Zielvereinbarungen,
6. die Einschätzung der Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
7. ein die Fähigkeiten und Kenntnisse erweiternder regelmäßiger Wechsel der Verwendung, insbesondere auch in internationalen Organisationen.

§ 56

Dienstliche Qualifizierung

(1) Die dienstliche Qualifizierung ist zu fördern. Qualifizierungsmaßnahmen dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. der Erhaltung und Fortentwicklung der Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens und
2. dem Erwerb ergänzender Qualifikationen für höher bewertete Dienstposten und für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben.

(2) Die dienstliche Qualifizierung wird durch zentral organisierte Fortbildungsmaßnahmen der Bundesregierung geregelt, soweit sie nicht besonderen Fortbildungseinrichtungen einzelner oberster Dienstbehörden obliegt. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt die Behörden bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen.

(3) Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an Qualifizierungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 teilzunehmen.

(4) Beamtinnen und Beamten soll ihrer Eignung entsprechend Gelegenheit gegeben werden, an Qualifizierungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 teilzunehmen, sofern das dienstliche Interesse gegeben ist. Die Beamtinnen und Beamten können von der oder dem zuständigen Vorgesetzten für die Teilnahme vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben.

(5) Bei der Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen sind die besondere Situation der Beamtinnen und Beamten mit Betreuungspflichten, mit Teilzeitbeschäftigung und die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens zu berücksichtigen. Insbesondere ist die gleichberechtigte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, wenn nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Beamtinnen und Beamte, die ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse durch Qualifizierungsmaßnahmen nachweislich wesentlich verbessert haben, sollen gefördert werden. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, in Abstimmung mit der Dienstbehörde ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

A b s c h n i t t 5

D i e n s t l i c h e B e u r t e i l u n g

§ 57

Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung

Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung können zugelassen werden, wenn eine dienstliche Beurteilung nicht zweckmäßig ist. Dies ist insbesondere in herausgehobenen Führungsfunktionen der Fall. Die §§ 37 bis 39 bleiben unberührt.

§ 58

Inhalt der dienstlichen Beurteilung

(1) Die fachliche Leistung ist insbesondere nach den Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und für Beamtinnen oder Beamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen. Soweit Zielvereinbarungen getroffen werden, soll der Grad der Zielerreichung in die Gesamtwertung der dienstlichen Beurteilung einfließen.

(2) Die Beurteilung enthält neben dem zusammenfassenden Gesamturteil einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung. Sie bewertet die Eignung für Leitungs- und Führungsaufgaben, wenn entsprechende Aufgaben wahrgenommen werden, und kann eine Aussage über die Eignung für Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn enthalten.

§ 59

Beurteilungsverfahren und Beurteilungsmaßstab

(1) Die dienstlichen Beurteilungen werden nach einem einheitlichen Beurteilungsmaßstab unter Berücksichtigung der Anforderungen des Amtes und in der Regel durch mindestens zwei Personen erstellt. Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens, insbesondere die

Zahl der Beurteilerinnen und Beurteiler sowie gegebenenfalls die Rolle und Verantwortlichkeit mitwirkender Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r), regeln die obersten Dienstbehörden in den Beurteilungsrichtlinien. Die obersten Dienstbehörden können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Der Anteil der Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe oder einer Funktionsebene, die beurteilt werden, soll bei der höchsten Note zehn Prozent und bei der zweithöchsten Note 20 Prozent nicht überschreiten. Im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit ist abweichend von Satz 1 eine Überschreitung um jeweils bis zu fünf Prozentpunkte möglich. Ist die Bildung von Richtwerten wegen zu geringer Fallzahlen nicht möglich, so sind die dienstlichen Beurteilungen in geeigneter Weise entsprechend zu differenzieren.

(3) Die dienstliche Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Das Ergebnis eines Beurteilungsdurchgangs soll den Beurteilten in Form eines Notenspiegels in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Hierbei soll der Anteil an Frauen, Männern, Teilzeitbeschäftigten und schwerbehinderten Menschen jeweils gesondert ausgewiesen werden, wenn dabei die Anonymität der Beurteilungen gewahrt bleibt.

A b s c h n i t t 6

Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 60

Überleitung der Beamtinnen und Beamten

(1) Beamtinnen und Beamte, die sich am 14. Februar 2009 in einer Laufbahn befunden haben, die in § 35 Absatz 8 oder den Anlagen 1 bis 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, genannt wird, besitzen die Befähigung für die in § 6 aufgeführte entsprechende Laufbahn. Welche Laufbahnen einander entsprechen, ist in Anlage 4 festgelegt. Im Übrigen besitzen Beamtinnen und Beamte die Befähigung für eine in § 6 aufgeführte Laufbahn, die ihrer Fachrichtung entspricht.

(2) Beamtinnen und Beamte, die sich am 14. Februar 2009 in Laufbahnen des Post- und Fernmeldedienstes oder der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung befunden haben, besitzen auch die Befähigung für eine in § 6 aufgeführte Laufbahn, die ihrer Fachrichtung entspricht.

(3) Beamtinnen und Beamte, die sich am 26. Januar 2017 in einer der Laufbahnen des tierärztlichen Dienstes oder des agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlichen Dienstes befunden haben, besitzen die Befähigung für die Laufbahn des agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlichen sowie tierärztlichen Dienstes in ihrer bisherigen Laufbahngruppe.

(4) Amtsbezeichnungen, die am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieser Verordnung] geführt werden, können bis zur Übertragung eines anderen Amtes weitergeführt werden.

(5) Beamtinnen und Beamte, die am 1. März 2020 die Amtsbezeichnung „Oberamtsgehilfin“ beziehungsweise „Oberamtsgehilfe“ oder „Wachtmeisterin“ beziehungsweise

„Wachtmeister“ führen, können diese bis zur Übertragung eines anderen Amtes weiterführen.

§ 61

Vorbereitungsdienste

Bis zum Inkrafttreten der den jeweiligen Vorbereitungsdienst regelnden Verordnungen aufgrund des § 10 Absatz 1 sind die entsprechend geltenden Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die aufgrund des § 2 Absatz 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, erlassen wurden, in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Regelungen zu den Ämtern der Laufbahn weiter anzuwenden.

§ 62

Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 12. Februar 2009 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, gelten anstelle der §§ 38 bis 40 die §§ 7 bis 10 und § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, mit den Maßgaben, dass sich die Probezeit nicht durch Mutterschutz, Elternzeit und Teilzeit verlängert und § 21 Absatz 3 entsprechend anzuwenden ist.

(2) Auf Beamtinnen und Beamte, die vor dem 26. Februar 2013 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, ist § 29 in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

§ 63

Ausnahmen für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte in obersten Bundesbehörden

Abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 können bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 4 sowie Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten nach Artikel 4 dieser Verordnung folgenden Jahres] in obersten Dienstbehörden im Einzelfall Dienstposten des vierten Beförderungsamtes geeignet sein.

§ 64

Ausnahmen für leistungsstarke Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe im gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik

(1) Leistungsstarke Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik können bis zum 31. März 2032 zu einem fachspezifischen Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik, der die nach § 17 Absatz 5

Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes erforderliche Hochschulausbildung vermittelt, zugelassen werden, wenn

1. sie die Laufbahnbefähigung durch den erfolgreichen Abschluss eines nach Nummer 32 der Anlage 2 eingerichteten Vorbereitungsdienstes erlangt haben,
2. sie die nach § 17 Absatz 5 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes für die höhere Laufbahn erforderliche Hochschulausbildung nicht besitzen sowie
3. ein konkreter dienstlicher Bedarf im höheren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik besteht.

(2) Leistungsstark sind Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe, die die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik erlangt haben

1. mit der höchsten oder zweithöchsten Abschlussnote in der erforderlichen Hochschulausbildung nach § 17 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes und
2. mit der Abschlussnote „sehr gut“ oder „gut“ in der Laufbahnprüfung.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung gibt den konkreten dienstlichen Bedarf nach Absatz 1 Nummer 3 in einer Ausschreibung bekannt. Es kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. Übersteigt die Anzahl der qualifizierten Bewerbungen den Bedarf, so erfolgt die Zulassung nach der Gesamtleistung in der Laufbahnprüfung. Ist diese im Wesentlichen gleich, so findet ein entsprechend § 44 Absatz 4 Satz 1 und 2, 4 bis 6 und 8 sowie Absatz 5 Satz 1 bis 6 durchzuführendes Auswahlverfahren mit der Maßgabe statt, dass mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission dem höheren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik angehört. Ist die Gesamtleistung in der Laufbahnprüfung nach einem System von Punkten bewertet, so ist sie im Wesentlichen gleich, wenn die gleiche Punktzahl erreicht wurde.

(4) Abweichend von § 13 Absatz 1 und 2 Satz 1 absolvieren die Zugelassenen den Vorbereitungsdienst als Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe in dem ihnen verliehenen Amt. Der Lauf der Probezeit ist für die Dauer des Vorbereitungsdienstes gehemmt.

(5) Nach Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst wird den Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt dieser Laufbahn im Verwendungsbereich Wehrtechnik verliehen. Mit der Verleihung beginnt die Probezeit in dem neuen Amt erneut. Das erste Beförderungsamt darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes des höheren technischen Verwaltungsdienstes verliehen werden.

§ 65

Ausnahmen für leistungsstarke Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik

(1) Leistungsstarke Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik, die in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, können bis zum 31. März 2034 abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 an einem nach Nummer 44 der Anlage 2 eingerichteten Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst teilnehmen.

(2) Leistungsstark sind Beamtinnen und Beamte, die

1. die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik erlangt haben, wobei
 - a) die erforderliche Hochschulausbildung nach §17 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes in den letzten zehn Jahren mit der höchsten oder zweithöchsten Abschlussnote erlangt worden ist oder
 - b) die Laufbahnprüfung in den letzten fünf Jahren mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ abgeschlossen worden ist und
2. in der letzten dienstlichen Beurteilung mit der höchsten Note beurteilt worden sind.

Anlage 1

(zu § 9 Absatz 1)

Zu den Laufbahnen gehörende Ämter; Amtsbezeichnungen

Nr.	Laufbahngruppe	Zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe gehörende Ämter	Amtsbezeichnungen ¹
	1	2	3
1	Einfacher Dienst		
2		Besoldungsgruppe A 3	Hauptamtsgehilfin/Hauptamtsgehilfe; Oberaufseherin/Oberaufseher; Oberwachtmeisterin/Oberwachtmeister
3		Besoldungsgruppe A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister; Hauptaufseherin/Hauptaufseher; Hauptwachtmeisterin/Hauptwachtmeister
4		Besoldungsgruppe A 5	Betriebsassistentin/Betriebsassistent; Erste Hauptwachtmeisterin/Erster Hauptwachtmeister; Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister
5		Besoldungsgruppe A 6	Betriebsassistentin/Betriebsassistent; Erste Hauptwachtmeisterin/Erster Hauptwachtmeister; Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister
6	Mittlerer Dienst		
7		Besoldungsgruppe A 6	Sekretärin/Sekretär
8		Besoldungsgruppe A 7	Brandmeisterin/Brandmeister; Obersekretärin/Obersekretär
9		Besoldungsgruppe A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär; Oberbrandmeisterin/Oberbrandmeister
10		Besoldungsgruppe A 9	Amtsinspektorin/Amtsinspektor; Hauptbrandmeisterin/Hauptbrandmeister
11	Gehobener Dienst		
12		Besoldungsgruppe A 9	Inspektorin/Inspektor; Kapitänin/Kapitän
13		Besoldungsgruppe A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor; Seekapitänin/Seekapitän
14		Besoldungsgruppe A 11	Amtfrau/Amtmann; Seeoberkapitänin/Seeoberkapitän
15		Besoldungsgruppe A 12	Amtsärztin/Amtsarzt; Rechnungsärztin/Rechnungsarzt; Seehauptkapitänin/Seehauptkapitän
16		Besoldungsgruppe A 13	Fachschuloberlehrerin/Fachschuloberlehrer; Oberamtsärztin/Oberamtsarzt; Oberrechnungsärztin/Oberrechnungsarzt; Seehauptkapitänin/Seehauptkapitän
17	Höherer Dienst		
18		Besoldungsgruppe A 13	Akademische Rätin/Akademischer Rat; Fachschuloberlehrerin/Fachschuloberlehrer;

¹ Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, können wählen, ob sie eine Amtsbezeichnung soweit möglich in männlicher oder weiblicher Form oder als Doppelbezeichnung führen. Jeder Amtsbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ hinzugefügt werden (Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 1 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz).

Nr.	Laufbahngruppe	Zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe gehörende Ämter	Amtsbezeichnungen ¹
			Kustodin/Kustos; Militärrabbinerin/Militärrabbiner; Pfarrer/Pfarrer; Rätin/Rat; Studienrätin/Studienrat
19		Besoldungsgruppe A 14	Akademische Oberrätin/Akademischer Oberrat; Fachschuloberlehrerin/Fachschuloberlehrer; Militärrabbinerin/Militärrabbiner Oberkustodin/Oberkustos; Oberrätin/Oberrat; Oberstudienrätin/Oberstudienrat; Pfarrer/Pfarrer; Regierungsschulrätin/Regierungsschulrat
20		Besoldungsgruppe A 15	Akademische Direktorin/Akademischer Direktor; Dekanin/Dekan; Direktorin/Direktor; Direktorin/Direktor einer Fachschule; Koordinierende Militärrabbinerin/Koordinierender Militärrabbiner Museumsdirektorin und Professorin/ Museumsdirektor und Professor; Regierungsschuldirektorin/Regierungsschuldirektor; Studiendirektorin/Studiendirektor
21		Besoldungsgruppe A 16	Abteilungsdirektorin/Abteilungsdirektor; Abteilungspräsidentin/Abteilungspräsident; Leitende Dekanin/Leitender Dekan; Direktorin/Direktor; Leitende Akademische Direktorin/ Leitender Akademischer Direktor; Leitende Direktorin/Leitender Direktor; Leitende Militärrabbinerin/Leitender Militärrabbiner Leitende Regierungsschuldirektorin/ Leitender Regierungsschuldirektor; Ministerialrätin/Ministerialrat; Museumsdirektorin und Professorin/ Museumsdirektor und Professor; Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor
22		Ämter der Besoldungsordnung B	Amtsbezeichnungen der Ämter der Bundesbesoldungsordnung B

Anlage 2

(zu § 10 Absatz 1)

Eingerichtete Vorbereitungsdienste

Nr.	Laufbahn	Fachspezifischer Vorbereitungsdienst	Oberste Dienstbehörde(n)
	1	2	3
1	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst		
2		Mittlerer Dienst im Bundesnachrichtendienst und mittlerer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Bundeskanzleramt und Bundesministerium des Innern

Nr.	Laufbahn	Fachspezifischer Vorbereitungsdienst	Oberste Dienstbehörde(n)
3		Mittlerer Zolldienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen
4		Mittlerer Steuerdienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen
5		Mittlerer nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Bundesministerium des Innern
6		Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Bundesministerium der Verteidigung
7	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst		
8		Mittlerer technischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz	Bundesministerium der Verteidigung
9		Mittlerer technischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik	Bundesministerium der Verteidigung
10		Mittlerer technischer Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung	Bundesministerium der Verteidigung
11		Mittlerer technischer Dienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Bundesministerium für Verkehr
12	Mittlerer naturwissenschaftlicher Dienst		
13		Mittlerer Wetterdienst des Bundes	Bundesministerium für Verkehr
14	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst		
15		Gehobener Dienst im Bundesnachrichtendienst und gehobener Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Bundeskanzleramt und Bundesministerium des Innern
16		Gehobener nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung	Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund im Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
17		Gehobener nichttechnischer Dienst des Bundes in der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung	Vorstand der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
18		Gehobener nichttechnischer Dienst in der Sozialversicherung bei der Berufsgenossenschaft Verkehr	Vorstand der Berufsgenossenschaft Verkehr
19		Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen
20		Gehobener Steuerdienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen
21		Gehobener Archivdienst des Bundes	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
22		Gehobener Verwaltungsinformatikdienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen

Nr.	Laufbahn	Fachspezifischer Vorbereitungsdienst	Oberste Dienstbehörde(n)
23		Gehobener nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Bundesministerium des Innern
24		Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst des Bundes – Fachrichtung digitale Verwaltung und Cyber-Sicherheit –	Bundesministerium des Innern
25		Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Bundesministerium der Verteidigung
26	Gehobener technischer Verwaltungsdienst		
27		Gehobener bautechnischer Verwaltungsdienst des Bundes	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
28		Gehobener technischer Dienst – Fachrichtung Bahnwesen –	Bundesministerium für Verkehr
29		Gehobener technischer Verwaltungsdienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Bundesministerium für Verkehr
30		Gehobener technischer Verwaltungsdienst in der Straßenbauverwaltung des Bundes	Bundesministerium für Verkehr
31		Gehobener technischer Verwaltungsdienst im Informationstechnikzentrum Bund	Bundesministerium der Finanzen
32		Gehobener technischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik	Bundesministerium der Verteidigung
33		Gehobener technischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz	Bundesministerium der Verteidigung
34		Gehobener technischer Dienst bei der Unfallversicherung Bund und Bahn	Vorstand der Unfallversicherung Bund und Bahn
35		Gehobener technischer Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung	Bundesministerium der Verteidigung
36	Gehobener naturwissenschaftlicher Dienst		
37		Gehobener Wetterdienst des Bundes	Bundesministerium für Verkehr
38	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst		
39		Höherer Archivdienst des Bundes	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
40		Höherer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	Bundesministerium des Innern
41	Höherer technischer Verwaltungsdienst		
42		Höherer technischer Verwaltungsdienst des Bundes, Fachrichtungen	Bundesministerium für Verkehr

Nr.	Laufbahn	Fachspezifischer Vorbereitungsdienst	Oberste Dienstbehörde(n)
		Bauingenieurwesen, Bahnwesen, Maschinen- und Elektrotechnik Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik der Wasserstraßen, Luftfahrttechnik, Straßenwesen	
43		Höherer technischer Verwaltungsdienst des Bundes, Fachrichtungen Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
44		Höherer technischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik	Bundesministerium der Verteidigung
45		Höherer technischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz	Bundesministerium der Verteidigung
46		Höherer technischer Dienst bei der Unfallversicherung Bund und Bahn	Vorstand der Unfallversicherung Bund und Bahn

Anlage 3

(zu § 10 Absatz 2 Satz 2)

Prüfungsnoten

In den Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

Nr.	Note	Notendefinition
	1	2
1	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
2	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
6	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.

Bei Vorbereitungsdiensten, die mit einem Bachelor abschließen, sind neben der Note zusätzlich die Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen auszuweisen.

Anlage 4

(zu § 60 Absatz 1)

Übergeleitete Laufbahnen

Tabelle 1

Entsprechungstabelle zu den Laufbahnen nach Anlage 1 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist:

Nr.	Laufbahn nach der BLV 2002	Entsprechende Laufbahn
	1	2
1	Ärztlicher Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
2	Archäologischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
3	Bibliotheksdienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
4	Biologischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
5	Chemischer Dienst einschließlich der Fachrichtungen physikalische Chemie, Bio- und Geochemie	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
6	Ethnologischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
7	Forst- und holzwirtschaftlicher Dienst	Bis 26. Januar 2017: höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst Seit 27. Januar 2017: höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
8	Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege	Bis 26. Januar 2017: höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst Seit 27. Januar 2017: höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
9	Geographischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
10	Geologischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
11	Geophysikalischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
12	Gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
13	Haus- und ernährungswissenschaftlicher Dienst	Bis 26. Januar 2017: höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst Seit 27. Januar 2017: höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
14	Historischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
15	Informationstechnischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
16	Kryptologischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
17	Kunsthistorischer Dienst	Höherer kunstwissenschaftlicher Dienst

Nr.	Laufbahn nach der BLV 2002	Entsprechende Laufbahn
	1	2
18	Landwirtschaftlicher Dienst	Bis 26. Januar 2017: höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst Seit 27. Januar 2017: höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
19	Lebensmittelchemischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
20	Mathematischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
21	Medien- und kommunikationswissenschaftlicher Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
22	Mineralogischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
23	Musikwissenschaftlicher Dienst	Höherer kunstwissenschaftlicher Dienst
24	Orientalischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
25	Ozeanographischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
26	Pharmazeutischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
27	Physikalischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
28	Raumordnungsdienst	Bei Vorliegen der akademischen Grade Diplom-Betriebswirtin/Diplom-Betriebswirt, Diplom-Kauffrau/Diplom-Kaufmann, Diplom-Soziologin/Diplom-Soziologe oder Diplom-Volkswirtin/Diplom-Volkswirt: höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst Bei Vorliegen der akademischen Grade Diplom-Agraringenieurin/Diplom-Agraringenieur oder Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur: höherer technischer Verwaltungsdienst Bei Vorliegen der akademischen Grade Diplom-Geographin/Diplom-Geograph: höherer naturwissenschaftlicher Dienst Bei Vorliegen der akademischen Grade Diplom-Forstwirtin/Diplom-Forstwirt: Bis 26. Januar 2017: höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst Seit 27. Januar 2017: höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
29	Romanistischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
30	Slawistischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
31	Sprachendienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
32	Statistischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
33	Stenographischer Dienst in der Parlamentsverwaltung	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
34	Technischer Dienst nach Maßgabe des § 37	Höherer technischer Verwaltungsdienst

Nr.	Laufbahn nach der BLV 2002	Entsprechende Laufbahn
	1	2
35	Tierärztlicher Dienst	Bis 26. Januar 2017: Höherer tierärztlicher Dienst Seit 27. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
36	Wetterdienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
37	Wirtschaftsverwaltungsdienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
38	Zahnärztlicher Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst

Tabelle 2

Entsprechungstabelle zu den Laufbahnen nach Anlage 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist:

Nr.	Laufbahn nach der BLV 2002	Entsprechende Laufbahn
	1	2
1	Bibliotheksdienst	Gehobener sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
2	Dienst in der gesetzlichen Krankenversicherung, Krankenkassendienst	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
3	Dienst in der gesetzlichen Unfallversicherung	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
4	Dienst als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und als Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
5	Dokumentationsdienst	Gehobener sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
6	Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege	Bis 26. Januar 2017: gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst Seit 27. Januar 2017: gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
7	Informationstechnischer Dienst	Gehobener naturwissenschaftlicher Dienst
8	Land- und forstwirtschaftlicher Dienst nach Maßgabe des § 37	Bis 26. Januar 2017: gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst Seit 27. Januar 2017: gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
9	Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst	Bis 26. Januar 2017: gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst Seit 27. Januar 2017: gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
10	Nautischer Dienst	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
11	Raumordnungsdienst	Gehobener technischer Verwaltungsdienst

Nr.	Laufbahn nach der BLV 2002	Entsprechende Laufbahn
	1	2
12	Seevermessungstechnischer Dienst	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
13	Schiffsmaschinendienst	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
14	Technischer Dienst nach Maßgabe des § 37	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
15	Weinbaulicher Dienst	Bis 26. Januar 2017: gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst Seit 27. Januar 2017: gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
16	Wirtschaftsverwaltungsdienst	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst

Tabelle 3

Entsprechungstabelle zu den Laufbahnen nach Anlage 3 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist:

Nr.	Laufbahn nach der BLV 2002	Entsprechende Laufbahn
	1	2
1	Technischer Dienst nach Maßgabe des § 35 Absatz 2 Satz 2 und 4 und des § 37 bei Abschluss der Berufsausbildung als: – Technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Anerkennung – staatlich geprüfte Chemotechnikerinnen und Chemotechniker – Handwerksmeisterinnen, Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister in ihrem jeweiligen Beruf – Kartographinnen und Kartographen – Laborantinnen und Laboranten – Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker – Operateurinnen und Operateure in Kernforschungseinrichtungen – staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker – Technikerinnen und Techniker mit staatlicher Anerkennung – Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker in Kernforschungseinrichtungen – Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker – Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer Zeichnerinnen und Zeichner	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst

Nr.	Laufbahn nach der BLV 2002	Entsprechende Laufbahn
	1	2
2	Archivdienst bei Abschluss der Berufsausbildung als Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Archiv –	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
3	Bibliotheksdienst bei Abschluss der Berufsausbildung als: – Bibliotheksassistentinnen und Bibliotheksassistenten, – Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek, Information und Dokumentation, Bildagentur –	Mittlerer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
4	Nautischer Dienst	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst

Tabelle 4

Entsprechungstabelle zu den Laufbahnen nach Anlage 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist:

Nr.	Laufbahn nach der BLV 2002	Entsprechende Laufbahn
	1	2
1	Einfacher Zolldienst des Bundes	Einfacher nichttechnischer Verwaltungsdienst
2	Einfacher nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Einfacher nichttechnischer Verwaltungsdienst
3	Amtsgehilfendienst in der Bundeswehrverwaltung	Einfacher nichttechnischer Verwaltungsdienst
4	Einfacher Lagerverwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Einfacher nichttechnischer Verwaltungsdienst
5	Einfacher technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Einfacher technischer Verwaltungsdienst
6	Einfacher technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Einfacher technischer Verwaltungsdienst
7	Einfacher technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Einfacher technischer Verwaltungsdienst
8	Einfacher technischer Dienst bei der Unfallversicherung Bund und Bahn	Einfacher technischer Verwaltungsdienst
9	Mittlerer Auswärtiger Dienst	Mittlerer Auswärtiger Dienst
10	Mittlerer Dienst im Bundesnachrichtendienst	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
11	Mittlerer nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
12	Mittlerer Forstdienst in der Bundesverwaltung	Bis 26. Januar 2017: Mittlerer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst Seit 27. Januar 2017: Mittlerer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
13	Mittlerer nautischer und maschinentechnischer Zolldienst des Bundes	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
14	Mittlerer Zolldienst des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst

Nr.	Laufbahn nach der BLV 2002	Entsprechende Laufbahn
	1	2
15	Mittlerer Steuerdienst des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
16	Mittlerer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	Mittlerer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
17	Mittlerer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
18	Mittlerer nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
19	Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
20	Mittlerer technischer Dienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
21	Mittlerer Wetterdienst des Bundes	Mittlerer naturwissenschaftlicher Dienst
22	Mittlerer Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
23	Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
24	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
25	Mittlerer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
26	Mittlerer technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
27	Mittlerer technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
28	Mittlerer technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
29	Mittlerer technischer Dienst bei der Unfallversicherung Bund und Bahn	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
30	Gehobener Auswärtiger Dienst	Gehobener Auswärtiger Dienst
31	Gehobener nichttechnischer Dienst in der Bundesagentur für Arbeit	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
32	Gehobener Dienst im Bundesnachrichtendienst	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
33	Gehobener nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
34	Gehobener Forstdienst des Bundes	Bis 26. Januar 2017: Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst Seit 27. Januar 2017: Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
35	Gehobener nichttechnischer Dienst der Bundesvermögensverwaltung	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
36	Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
37	Gehobener Steuerdienst des Bundes	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
38	Gehobener Archivdienst des Bundes	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst

Nr.	Laufbahn nach der BLV 2002	Entsprechende Laufbahn
	1	2
39	Gehobener Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
40	Gehobener nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
41	Gehobener Schuldienst in der Bundespolizei	Gehobener sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
42	Gehobener bautechnischer Verwaltungsdienst des Bundes	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
43	Gehobener technischer Dienst – Fachrichtung Bahnwesen –	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
44	Gehobener technischer Verwaltungsdienst in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
45	Gehobener Wetterdienst des Bundes	Gehobener naturwissenschaftlicher Dienst
46	Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
47	Gehobener Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
48	Gehobener Fachschuldienst an Bundeswehrfachschulen	Gehobener sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
49	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
50	Gehobener technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
51	Gehobener technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
52	Gehobener technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
53	Gehobener technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
54	Gehobener technischer Dienst bei der Unfallversicherung Bund und Bahn	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
55	Höherer Auswärtiger Dienst	Höherer Auswärtiger Dienst
56	Höherer nichttechnischer Dienst in der Bundesagentur für Arbeit	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
57	Höherer Dienst im Bundesnachrichtendienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
58	Höherer Forstdienst des Bundes	Bis 26. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst Seit 27. Januar 2017: Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher sowie tierärztlicher Dienst
59	Höherer Zolldienst des Bundes	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
60	Höherer allgemeiner Verwaltungsdienst des Bundes	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
61	Höherer Archivdienst des Bundes	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
62	Höherer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst

Nr.	Laufbahn nach der BLV 2002	Entsprechende Laufbahn
	1	2
63	Höherer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
64	Höherer Schuldienst in der Bundespolizei	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
65	Höherer technischer Verwaltungsdienst des Bundes	Höherer technischer Verwaltungsdienst
66	Höherer Fachschuldienst an Bundeswehrfachschulen	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
67	Höherer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –	Höherer technischer Verwaltungsdienst
68	Höherer technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Höherer technischer Verwaltungsdienst
69	Höherer technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Höherer technischer Verwaltungsdienst
70	Höherer technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Höherer technischer Verwaltungsdienst
71	Höherer technischer Dienst bei der Unfallversicherung Bund und Bahn	Höherer technischer Verwaltungsdienst

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) Die Postlaufbahnverordnung vom 12. Januar 2012 (BGBl. I S. 90), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. August 2021 (BGBl. I S. 3582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „§ 42 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 63“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 1“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 34 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 50 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 4“ ersetzt.

5. § 7 Nummer 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „§ 38 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 51 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 2“ ersetzt.

(2) Die Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3824), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. August 2021 (BGBl. I S. 3582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

(3) Die Sonderurlaubsverordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 wird die Angabe „§ 39 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 47“ ersetzt.

(4) Die Kriminallaufbahnverordnung vom 18. September 2009 (BGBl. I S. 3042), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2020 (BGBl. I S. 1988) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „§§ 22 und 28 bis 31“ durch die Angabe „§§ 26 und 37 bis 39“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 40 und 41“ durch die Angabe „§§ 48 und 49“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§§ 7, 8, 20 bis 25 und 27“ durch die Angabe „§§ 7, 8, 24 bis 34 und 63“ ersetzt.

(5) Die Bundespolizei-Laufbahnverordnung vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2408), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 16. August 2021 (BGBl. I S. 3582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
3. In § 8 Satz 4 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 4 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 1 Nummer 4 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „§§ 19 bis 21“ durch die Angabe „§§ 23 bis 25“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 4 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.

7. In § 14 Absatz 4 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für das Auswahlverfahren gilt § 44 der Bundeslaufbahnverordnung mit der Maßgabe, dass

 1. über die Zulassung zum Aufstieg das Bundespolizeipräsidium entscheidet,
 2. im Falle des § 44 Absatz 4 Satz 8 der Bundeslaufbahnverordnung die Teilnahme am Auswahlverfahren einmal, bei erfolgreicher Teilnahme auch mehrfach wiederholt werden kann.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.
9. In § 16 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.
10. § 16a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 und in Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.

(6) Die Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3282), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 1. In § 8 Absatz 4 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.
 2. Die §§ 10 und 11 werden durch die folgenden §§ 10 und 11 ersetzt:

„§ 10

Aufstieg

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen werden, wenn sie

1. sich nach Ablauf der Probezeit in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt haben,
2. erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben und
3. folgende Altersgrenzen noch nicht erreicht haben:
 - a) bei Beginn des Aufstiegs in den gehobenen Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag noch nicht 57 Jahre alt sind,

- b) bei der Zulassung zum Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag noch nicht 45 Jahre alt sind.

Im Übrigen gilt § 21 Absatz 3 der Bundeslaufbahnverordnung.

(2) Für das Auswahlverfahren gilt § 44 Absatz 1, 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung. § 44 Absatz 3 und 4 der Bundeslaufbahnverordnung gilt mit der Maßgabe, dass das Auswahlverfahren auch in Zusammenarbeit mit einer Behörde der Bundespolizei oder einer Polizeibehörde eines Landes durchgeführt werden kann.

(3) Die für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag zugelassenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nehmen an einem Vorbereitungsdienst des Bundes oder eines Landes für eine Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes teil. Das Aufstiegsverfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für den Vorbereitungsdienst gelten, an dem die zum Aufstieg zugelassene Beamtin oder der zum Aufstieg zugelassene Beamte teilnimmt.

(4) Die Ausbildung für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag dauert zwei Jahre. Die Bewerberinnen und Bewerber absolvieren den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement (Public Administration – Police Management)“ an der Deutschen Hochschule der Polizei. 3Das Aufstiegsverfahren richtet sich nach der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

- (5) Im Übrigen gilt § 49 der Bundeslaufbahnverordnung.

§ 11

Fachspezifische Qualifizierung

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag durch fachspezifische Qualifizierung zugelassen werden, wenn dafür ein besonderes dienstliches Bedürfnis besteht und sie

1. das Amt einer Polizeihauptmeisterin oder eines Polizeihauptmeisters innehaben,
2. zu Beginn des Aufstiegsverfahrens noch nicht 57 Jahre alt sind,
3. sich nach Ablauf der Probezeit in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt haben,
4. in der letzten dienstlichen Beurteilung überdurchschnittlich gut bewertet worden sind und
5. erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben.

(2) Für das Auswahlverfahren gilt § 44 Absatz 1 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung. § 44 Absatz 3 und 4 der Bundeslaufbahnverordnung gilt mit der Maßgabe, dass das Auswahlverfahren auch in Zusammenarbeit mit einer Behörde der Bundespolizei oder einer Polizeibehörde eines Landes durchgeführt werden kann. § 44 Absatz 5 der Bundeslaufbahnverordnung gilt mit der Maßgabe, dass zu den sonstigen Anforderungen insbesondere die erfolgreiche Wahrnehmung von Führungsaufgaben gehört.

(3) Die fachspezifische Qualifizierung dauert 20 Monate. Sie umfasst eine fachtheoretische Ausbildung und eine berufspraktische Einführung.

(4) Die fachtheoretische Ausbildung umfasst Lehrgänge bei einer Polizei des Bundes oder eines Landes und dauert mindestens acht Wochen. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Leistungsnachweise zu belegen.

(5) Während der berufspraktischen Einführung werden die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag wahrgenommen. Zeiten, in denen Tätigkeiten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ausgeübt wurden, können bis zu einer Dauer von 14 Monaten auf die berufspraktische Einführung angerechnet werden. Nach Abschluss der berufspraktischen Einführung erhält die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte eine dienstliche Beurteilung, aus der hervorgeht, ob sie oder er sich in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag bewährt hat.

(6) Für die Feststellung, ob die fachspezifische Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen ist, gilt § 46 Absatz 5 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechend.

(7) Für die Kostenerstattung gilt § 49 der Bundeslaufbahnverordnung.“

3. In § 12 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.

(7) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei vom 6. März 2020 (BGBl. I S. 506), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2862) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 64 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3“ ersetzt.

(8) Die Verordnung über die Vorbereitungsdienste für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2883), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1“ ersetzt.

(9) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den verkürzten Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei vom 31. März 2021 (BGBl. I S. 727) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

2. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 4 Satz 6“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 4 Satz 6“ ersetzt.

(10) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2779), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 1 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.

(11) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr vom 6. März 2002 (BGBl. I S. 1031), die zuletzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 37 wird die Angabe „§ 19 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1“ ersetzt.

(12) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3240, 3692), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 227) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik
(GtDBwVWehrtechnikVDV)“.**

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 12 Vorstellung der Verwendungsmöglichkeiten im Verwendungsbereich Wehrtechnik des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes“.

3. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „in der Fachrichtung“ durch die Angabe „im Verwendungsbereich“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt.
5. § 9h Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik kann eingestellt werden, wer

1. bei einem Vorbereitungsdienst
 - a) nach § 2 Nummer 1 einen Bachelor- oder einen gleichwertigen Abschluss in einem Studienfach besitzt, das einem der Fachgebiete nach § 1 Absatz 3 zugeordnet werden kann, oder
 - b) nach § 2 Nummer 3
 - aa) die Zugangsberechtigung für eine mit der Einstellungsbehörde kooperierende Hochschule nachweist und
 - bb) ein Vorpraktikum absolviert hat, das in der Studien- und Prüfungsordnung der mit der Einstellungsbehörde kooperierenden Hochschule vorgeschrieben ist,
2. das Auswahlverfahren bestanden hat und
3. die gesundheitlichen Anforderungen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik erfüllt.“
6. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „in der Fachrichtung“ durch die Angabe „im Verwendungsbereich“ ersetzt.
7. In der Überschrift des § 12 wird die Angabe „der Fachrichtung“ durch die Angabe „im Verwendungsbereich“ ersetzt.

8. In § 24 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Dienst“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst“ ersetzt.
9. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Es können Auswahlverfahren für die Teilnahme am Vorbereitungsdienst nach § 2 Nummer 2, für die Teilnahme an einer fachspezifischen Qualifizierung nach § 46 der Bundeslaufbahnverordnung und für die Teilnahme an Hochschulausbildungen nach § 47 der Bundeslaufbahnverordnung durchgeführt werden.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 39 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 1“ ersetzt.

(13) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 366), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 227) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik

(HtDBwVWehrtechnikVDV)“.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 11 Vorstellung der Verwendungsmöglichkeiten im Verwendungsbereich Wehrtechnik des höheren technischen Verwaltungsdienstes“.

3. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „in der Fachrichtung“ durch die Angabe „im Verwendungsbereich“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt.
5. § 8h Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In den Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik kann eingestellt werden, wer

1. ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss in einer Fachrichtung besitzt, die einem der Fachgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 2 zugeordnet werden kann,
2. das Auswahlverfahren bestanden hat und
3. die gesundheitlichen Anforderungen des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik erfüllt.“
6. In § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „in der Fachrichtung“ durch die Angabe „im Verwendungsbereich“ ersetzt.
7. In der Überschrift des § 11 wird die Angabe „in der Fachrichtung“ durch die Angabe „im Verwendungsbereich“ ersetzt.

8. In § 19 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „der Fachrichtung“ durch die Angabe „des Verwendungsbereichs“ ersetzt.

(14) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst des Bundes vom 21. Januar 2004 (BGBl. I S. 105), die zuletzt durch Artikel 64 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.

(15) Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes vom 20. August 2004 (BGBl. I S. 2230), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.

(16) Die Verordnung über den Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes über das Studium „Master of Public Administration“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 497), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 15 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

(17) Die Verordnung über den Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst über den Masterstudiengang „Intelligence and Security Studies“ vom 28. Februar 2019 (BGBl. I S. 202) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

(18) Die Verordnung über den Aufstieg in den höheren technischen oder nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes über den Masterstudiengang „Verwaltungsinformatik“ der Universität der Bundeswehr München vom 20. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 85) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „§ 36“ jeweils durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

(19) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Zolldienst des Bundes vom 15. Mai 2017 (BGBl. S. 1179), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 45 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 3“ ersetzt.

(20) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den höheren Archivdienst des Bundes vom 19. Juni 2017 (BGBl. I S. 1896, 1897), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. April 2019 (BGBl. I S. 517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt.

(21) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3273), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2019 (BGBl. I S. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz

(GtDBwBrandschutzVDV)“.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 durch die Wörter folgende Angabe ersetzt:

„§ 21 Lehrgang „Feuerwehrtechnische Grundausbildung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Brandschutz“.

3. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Vorbereitungsdienst

4. Die Ausbildung und Prüfung nach dieser Verordnung sind der Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz.“ § 2 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Anwärterinnen und Anwärter zu befähigen,

1. Einsatzaufgaben auf allen Führungsebenen der Feuerwehr zu übernehmen und
2. in den Dienststellen der Bundeswehr die Aufgaben des technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz zu erfüllen, die ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Sachverstand erfordern.“
5. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 18 und 19“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt.
7. In § 15b Absatz 1 wird die Angabe „feuerwehrtechnischer Dienst“ durch die Angabe „technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Brandschutz“ ersetzt.

8. § 15d Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz kann eingestellt werden, wer

1. bei einem Vorbereitungsdienst

a) nach § 3 Nummer 1 einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einer ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studieneinrichtung besitzt oder

b) nach § 3 Nummer 2

aa) über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt, die am Sitz der kooperierenden Hochschuleinrichtung zum Studium berechtigt, und

bb) ein Vorpraktikum nachweist, falls die Studien- und Prüfungsordnung der kooperierenden Hochschuleinrichtung ein Vorpraktikum verlangt,

2. erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen hat und

3. nach amtsärztlichem Gutachten oder nach dem Ergebnis einer Einstellungsuntersuchung die gesundheitlichen Anforderungen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz erfüllt.

In den Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst nach § 3 Nummer 2 durchgeführt wird und für die Bewerberin oder den Bewerber von der kooperierenden Hochschuleinrichtung eine Zugangsprüfung vorgesehen ist, muss das Einvernehmen der Einstellungsbehörde mit der kooperierenden Hochschuleinrichtung über die Zulassung zum Studium vorliegen.“

9. In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Dienstes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienstes“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Angabe „technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Brandschutz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Lehrgänge und die praktische Ausbildung vermitteln berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, die für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz erforderlich sind und über die im Studium vermittelten Kenntnisse hinausgehen.“

11. In § 21 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Angabe „feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Angabe „technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Brandschutz“ ersetzt.

12. In § 24 Satz 1 wird die Angabe „feuerwehrtechnischer Dienst“ durch die Angabe „technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Brandschutz“ ersetzt.

13. In § 27 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Angabe „technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Brandschutz“ ersetzt.

14. In § 34 Absatz 3 wird die Angabe „Dienstes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienstes“ ersetzt.

15. § 35 Absatz 1 bis 3 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Mitglieder einer Prüfungskommission für die Bewertung der schriftlichen Prüfung sind:

1. für die Klausur zum Prüfungsgebiet „Organisation, Recht und Betriebswirtschaftslehre“ (§ 39 Absatz 2 Nummer 1)
 - a) eine Lehrkraft des Bildungszentrums der Bundeswehr oder eine Beamtin oder ein Beamter des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender und
 - b) eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Beisitzende oder Beisitzender sowie
2. für die Klausuren zu den Prüfungsgebieten „vorbeugender Brandschutz“ und „abwehrender Brandschutz“ (§ 39 Absatz 2 Nummer 2 und 3)
 - a) jeweils eine Beamtin oder ein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz als Vorsitzende oder Vorsitzender und
 - b) jeweils eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder gehobenen technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz als Beisitzende oder Beisitzender.

(2) Mitglieder einer Prüfungskommission für die praktische Prüfung sind:

1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. zwei Angehörige des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz als Beisitzende.

(3) Mitglieder einer Prüfungskommission für die mündliche Prüfung sind:

1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Angehörige des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz als Beisitzende und
3. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Beisitzende oder Beisitzender.“

16. § 37 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Prüfungsamt kann Personen, die mit der Ausbildung oder Prüfung von Anwärterinnen und Anwärtern für den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz befasst sind, die Anwesenheit bei der praktischen und der mündlichen Prüfung gestatten.“

(22) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst und den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1368), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Februar (BGBl. 2025 I Nr. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 18 und 19“ ersetzt.
2. In § 48 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

(23) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Archivdienst des Bundes vom 23. April 2019 (BGBl. I S. 517) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt.

(24) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 1. März 2019 (BGBl. I S. 205), die durch Artikel 1 der Verordnung 4. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt.

(25) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst im Bundesnachrichtendienst und den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1221), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 18 und 19“ ersetzt.
2. In § 48 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
3. In § 63 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

(26) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes – Fachrichtung digitale Verwaltung und Cyber-Sicherheit – vom 23. September 2020 (BGBl. I S. 2021), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 37 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 36 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 5“ ersetzt.

(27) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 14. Januar 2021 (BGBl. I S. 79) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung

(MtDFmEloAufklVDV)“.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 35 durch die folgende Angabe“ ersetzt:

„§ 35 Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“.

3. In § 1 wird die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Methoden, Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung in ihrer Laufbahn und Laufbahngruppe erforderlich sind. Insbesondere werden

1. sie mit den Aufgaben der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vertraut gemacht,
2. ihnen fernmeldetechnische, wirtschaftliche und administrative Zusammenhänge vermittelt,
3. ihnen allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns, zum selbstständigen und wirtschaftlichen Handeln sowie zur sozialen Kompetenz, vermittelt,
4. ihnen das für die Erfüllung der Aufgaben des mittleren technischen Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung erforderliche fundierte technische Verständnis und die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen fundierten technischen Kenntnisse vermittelt.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 18 und 19“ ersetzt.

6. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt.

7. § 17 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung kann eingestellt werden, wer

1. erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen hat,

2. nach amtsärztlichem Gutachten die gesundheitlichen Anforderungen des mittleren technischen Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung erfüllt,
3. als Bewerberin oder Bewerber für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
 - a) erklärt, auch für Einsätze und Übungen außerhalb des Bundesgebiets zur Verfügung zu stehen, sowie
 - b) mindestens einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden ist und für wen eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen mindestens eingeleitet worden ist,
4. als Bewerberin oder Bewerber für den Bundesnachrichtendienst einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen unterzogen worden ist.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Dienstes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienstes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
9. In §19 Absatz 2 Nummer 11 wird die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
10. In § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
11. In § 23 Absatz 4 wird die Angabe „Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
12. In der Überschrift des § 35 wird die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronische Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
13. In § 39 Nummer 6 wird die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
14. In § 52 Absatz 3 wird die Angabe „Dienstes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienstes“ ersetzt.
15. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Mitglieder einer Prüfungskommission für die Bewertung der schriftlichen Prüfung sind

1. im Prüfungsgebiet „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“
 - a) eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender und
 - b) mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Beisitzende oder Beisitzender,
2. in den übrigen Prüfungsgebieten
 - a) jeweils eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung als Vorsitzende oder Vorsitzender und
 - b) jeweils mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen oder des mittleren technischen Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung als Beisitzende oder Beisitzender.

(2) Mitglieder einer Prüfungskommission für die mündliche Prüfung sind

1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes oder des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung als Beisitzende oder Beisitzender,
3. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Beisitzende oder Beisitzender und
4. eine Beamtin oder ein Beamter des mittleren technischen Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung als Beisitzende oder Beisitzender.

Wird mit dem Vorsitz der mündlichen Prüfung eine Beamtin oder ein Beamter des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beauftragt, tritt an die Stelle der oder des Beisitzenden nach Satz 1 Nummer 3 eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung.“

- b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Anstelle von Beamtinnen und Beamten des gehobenen und mittleren technischen Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung können auch Beamtinnen oder Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes bestellt werden, sofern sie ihre Laufbahnbefähigung durch den Vorbereitungsdienst nach der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 22. August 2006 oder der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 20. Februar 2002 erworben haben.“

16. In § 55 Absatz 3 wird die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.

17. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.

(28) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes vom 3. Mai 2021 (BGBl. I S. 962) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung

(GtDFmEloAufklVDV)“.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 26 Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“.

3. In § 1 wird die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die berufspraktische Studienzeit vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Kenntnisse und die berufspraktischen Fähigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Insbesondere

- 1. werden ihnen die erforderlichen fachbezogenen technischen Kenntnisse für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung des Bundes vermittelt,

2. wird ihr Verständnis für technische, wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Zusammenhänge sowie ihre Fähigkeiten zur Kommunikation, Zusammenarbeit und zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns gefördert,
 3. wird ihnen die Kenntnis der einschlägigen allgemeinen und spezifischen Rechtsgrundlagen, der erforderlichen Grundlagen der Betriebswirtschaft, des Managements und der Mitarbeiterführung und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse vermittelt,
 4. werden ihnen Dienstleistungsorientierung und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im föderalen und internationalen Raum vermittelt.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 18 und 19“ ersetzt.
 6. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt.
 7. § 17 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung kann eingestellt werden, wer

1. über einen der folgenden Abschlüsse verfügt:
 - a) einen Bachelorabschluss in einem Studiengang, der die für die Laufbahnaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse vermittelt, oder
 - b) einen mit dem in Buchstabe a genannten Abschluss gleichwertigen Abschluss, insbesondere als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur der Elektrotechnik oder Informationstechnik, Diplom-Informatikerin oder Diplom-Informatiker, Diplom-Mathematikerin oder Diplom-Mathematiker, Dolmetscherin oder Dolmetscher oder als Übersetzerin oder Übersetzer,
2. erfolgreich am Auswahlverfahren teilgenommen hat,
3. nach amtsärztlichem Gutachten die gesundheitlichen Anforderungen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung erfüllt,
4. als Bewerberin oder Bewerber für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
 - a) erklärt, auch für Einsätze und Übungen außerhalb des Bundesgebiets zur Verfügung zu stehen, sowie
 - b) mindestens einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden ist und für wen eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen mindestens eingeleitet worden ist,
5. als Bewerberin oder Bewerber für den Bundesnachrichtendienst einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen unterzogen worden ist.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Dienstes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienstes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
9. In § 19 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 3 sowie § 22 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
10. In § 23 Absatz 4 wird die Angabe „Dienstes der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
11. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronische Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronische Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
12. In § 29 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.
13. In § 41 Absatz 3 wird die Angabe „Dienstes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienstes“ ersetzt.
14. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Mitglieder einer Prüfungskommission für die Bewertung der schriftlichen Prüfung sind

 1. im Prüfungsgebiet „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“
 - a) eine Beamtin oder ein Beamter des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender und
 - b) mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Beisitzende oder Beisitzender,
 2. in den nicht in Nummer 1 genannten Prüfungsgebieten
 - a) jeweils eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung als Vorsitzende oder Vorsitzender und

- b) jeweils mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung als Beisitzende oder Beisitzender.

(2) Mitglieder einer Prüfungskommission für die mündliche Prüfung sind

1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder des höheren technischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung als Beisitzende und
3. eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Beisitzende oder Beisitzender.

Wird mit dem Vorsitz der mündlichen Prüfung eine Beamtin oder ein Beamter des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beauftragt, so tritt an die Stelle der oder des Beisitzenden nach Satz 1 Nummer 3 eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung.“

15. In § 44 Absatz 3 wird die Angabe „Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes“ durch die Angabe „Verwaltungsdienst des Bundes im Verwendungsbereich Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ ersetzt.

(29) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 6. Juli 2022 (BGBl. I S. 1084) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 12 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt.
3. In § 13 wird die Angabe „§ 10a Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
4. In § 58 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
5. In § 86 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

(30) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Steuerdienst des Bundes vom 15. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 325) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 oder § 16“ durch die Angabe „§ 18 oder § 19“ ersetzt.

(31) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Steuerdienst des Bundes vom 15. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 326) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 oder § 16“ durch die Angabe „§ 18 oder § 19“ ersetzt.

(32) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 4. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 227, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik

(MtDBwVWehrtechnikVDV)“.

2. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Vorbereitungsdienst

Die Ausbildung und die Laufbahnprüfung nach dieser Verordnung sind der Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik.“

3. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt.

4. § 21 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik kann eingestellt werden, wer

1. mindestens eine Hauptschule erfolgreich besucht hat,
2. eine Berufsausbildung, die einem der wehrtechnischen Fachgebiete zugeordnet werden kann, abgeschlossen hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann,
3. das Auswahlverfahren bestanden hat und
4. die gesundheitlichen Anforderungen des mittleren technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik erfüllt.“

5. § 56 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Prüfungsamt kann Personen, die mit der Ausbildung oder der Prüfung von Anwärterinnen und Anwärtern für den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik befasst sind, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.“

6. In § 77 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

(33) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes vom 19. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 282) wird wie folgt geändert:

§ 50 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können zwei nicht bestandene Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden.“

(34) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes vom 9. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 284) wird wie folgt geändert:

§ 46 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können zwei nicht bestandene Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden.“

Artikel 3

Außerkrafttreten

Die Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 247) geändert worden ist, tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieser Verordnung] außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieser Verordnung] in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1; L 230 vom 25.8.2012, S. 5; L 149 vom 13.6.2017, S. 98; L 132 vom 30.5.2018, S. 48; L 202 vom 9.8.2018, S. 13; L 74 vom 4.3.2021, S. 47; L 321 vom 15.12.2022, S. 79; L 2024/90441, 22.7.2024), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2293 vom 10. November 2025 (ABl. L 2025/2293, 11.11.2025) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in seinem Urteil vom 20. April 2023 – 2 C 18.21 zum nachträglichen Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage geäußert. Demnach heilt das nachträgliche Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage eine Rechtsverordnung nicht, die zuvor auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist.

Der Gesetzgeber hat die Ermächtigungsgrundlagen des Bundesbeamtengesetzes (BBG), auf denen die Bundeslaufbahnverordnung (BLV) beruht, im Jahr 2021 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) umfassend erweitert. Ziel dieser Änderung war u. a., die Rechtsverordnungsermächtigungen im BBG hinsichtlich Inhalt, Zweck und Ausmaß zu konkretisieren und damit an die Vorgaben des Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) anzupassen. Ein Neuerlass der BLV fand seither nicht statt, so dass einige Regelungen der BLV gegebenenfalls auch derzeit noch auf eine unzureichende Grundlage gestützt sind. Die BLV soll daher aus Gründen der Rechtssicherheit neu erlassen werden.

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht u.a. vor, Laufbahnwechsel zu vereinfachen (S. 58) sowie die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung im öffentlichen Dienst zu stärken (S. 74). Grundlage für die Umsetzung dieser laufbahnrechtlichen Aufträge aus dem Koalitionsvertrag ist u.a. die in der 20. Legislaturperiode erfolgte Evaluierung des bestehenden laufbahnrechtlichen Instrumentariums und die in einem breit angelegten Prozess erfolgte Prüfung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeit von Abschlüssen der beruflichen und akademischen Bildung. Im Ergebnis sollen folgende (auch untergesetzliche) Maßnahmen zur weiteren Flexibilisierung des Laufbahnrechts vorgenommen werden:

- Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern mit Diplom einer Berufsakademie zu Laufbahnen des gehobenen Dienstes,
- Einrichtung eines Lehrgangs für die Vorbereitung sog. anderer Bewerberinnen und Bewerber für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst (Verwendungsbereich IT) auf die Prüfung zur Feststellung der Laufbahnbefähigung (erster Lehrgang bereits gestartet),
- Einrichtung eines Lehrgangs zur fachtheoretischen Ausbildung für den Aufstieg durch fachspezifische Qualifizierung in den gehobenen technischen Verwaltungsdienst (Verwendungsbereich IT),
- Absenkung der Voraussetzungen für den Zugang zum berufspraktischen Aufstiegsverfahren „fachspezifische Qualifizierung“ (nur noch erstes statt zweites Beförderungsjahr),
- In den Laufbahnen des technischen gehobenen Verwaltungsdienstes sowie des naturwissenschaftlichen gehobenen Dienstes wird ein Sonderzugang für Personen mit Bachelor Professional oder Master Professional geschaffen, wenn zusätzliche Zeiten beruflicher Erfahrung vorliegen,

- Für den Aufstieg in den höheren Dienst wird das Aufstiegsverfahren „fachspezifische Qualifizierung“ eingerichtet.

Die drei letzten Maßnahmen erfordern eine Änderung der BLV.

Bei weiteren laufbahnrechtlichen Vorschriften sind Ergänzungen oder redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die sich aus der Personalpraxis ergeben haben. So soll etwa bei allen Aufstiegsverfahren die Zulassungshöchstaltersgrenze auf 60 Jahre erhöht werden. Ferner sollen nochmals Konkretisierungen des § 25 BBG zur Berücksichtigung von Elternzeit bei laufbahnrechtlichen Probezeiten erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die BLV wird vollständig neu erlassen. Dabei werden bestehende Regelungen sprachlich angepasst, um zu einer verbesserten Verständlichkeit und Anwendung in der Praxis beizutragen.

Erleichterungen beim Vorbereitungsdienst:

- Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung bei zwei Pflichtmodulen (bisher bei einer Pflichtmodulprüfung und einer Wahlmodulprüfung),
- Verkürzung der Mindestdauer für Vorbereitungsdienste im höheren Dienst von 18 auf 14 Monate.

Weitere Zugangsmöglichkeit für Personen mit den Fortbildungsabschlüssen Bachelor Professional und Master Professional.

Verbesserungen beim Aufstieg:

- Bei allen Aufstiegsverfahren soll die Zulassungshöchstaltersgrenze auf 60 Jahre erhöht werden.
- Ferner soll beim Aufstiegsverfahren fachspezifische Qualifizierung für die Zulassungsvoraussetzung nur noch das erste statt das zweite Beförderungssamt erforderlich sein.
- Darüber hinaus soll eine praktische Erleichterung für Behörden beim Aufstiegsverfahren (Mindestmitgliederzahl Auswahlkommission nur noch 2 statt 4) geregelt werden.
- Das Aufstiegsverfahren „fachspezifische Qualifizierung“ wird für den Aufstieg in den höheren Dienst eingerichtet.

Erleichterungen beim Wechsel vom Land zum Bund:

- Ein Aufstieg beim Land, der den Anforderungen des Aufstiegsverfahrens fachspezifische Qualifizierung beim Bund entspricht, soll auch den Zugang zu Laufbahnen des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes des Bundes ermöglichen.
- Ferner werden Übernahmebedingungen für Richter, Staatsanwälte und Professoren ausdrücklich geregelt und dabei den Bedingungen, unter denen andere Beamte wechseln, angepasst.

Nochmals Konkretisierung des § 25 BBG zur Berücksichtigung von Elternzeit:

- Beim Aufstieg Verlängerung wegen Elternzeit nur, wenn das Aufstiegsziel gefährdet ist.

- Elternzeit vor Eintritt in das Beamtenverhältnis wird außer auf die Mindestprobezeit auf die Probezeit angerechnet.

Deckung weiteren praktischen Bedarfs der Behörden oder Umsetzung von Rechtsprechung:

- Regelung einer Verlängerungsmöglichkeit bei Nichtbewährung im Verfahren der Zulassung zur höheren Laufbahn bei Besitz des erforderlichen Bildungsabschlusses,
- Regelung der Maßgeblichkeit der besoldungs- oder tarifrechtlichen Bewertung für die Beurteilung der Schwierigkeit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für alle Anrechnungstatbestände (Einstellung in ein Beförderungsamts; Probezeit),
- Regelung des Erfordernisses der Eröffnung der Probezeitbeurteilung.

Außerdem erfolgt eine Rechtsbereinigung durch die Aufhebung von Regelungen, die keinen praktischen Anwendungsbereich mehr haben (u.a. §§ 54 und 55 geltender Fassung).

III. Alternativen

Keine. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist ein vollständiger Neuerlass der BLV erforderlich.

IV. Regelungskompetenz

Zum Erlass der Regelungen in Artikel 1 der Verordnung ist die Bundesregierung auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 3, § 11 Absatz 1 Satz 5, § 17 Absatz 7, § 20 Satz 2, § 21 Absatz 3, § 22a Absatz 2 und § 26 Absatz 1 und 2 BBG ermächtigt.

Für die Regelungen in Artikel 2 der Verordnung ermächtigen

- § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Postpersonalrechtsgesetzes das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Vorstände der Deutschen Post AG, der Deutschen Bank AG und der Deutschen Telekom AG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern (Absatz 1),
- § 18 Absatz 3 BBG das Bundesministerium des Innern (Absatz 2),
- § 90 Absatz 1 BBG das Bundesministerium des Innern (Absatz 3),
- § 3 Absatz 2 des Bundespolizeibeamtenengesetzes die Bundesregierung (Absätze 4 bis 6),
- § 3 Absatz 3 des Bundespolizeibeamtenengesetzes das Bundesministerium des Innern (Absätze 7 bis 9),
- § 26 Absatz 2 BBG in Verbindung mit § 10 und Anlage 2 Nummer 23 und 39 BLV das Bundesministerium des Innern (Absätze 10 und 26),
- § 26 Absatz 2 BBG in Verbindung mit § 10 und Anlage 2 Nummer 6, 8, 9, 10, 24, 31, 32, 34 und 43 BLV das Bundesministerium der Verteidigung (Absätze 11, 12, 13, 21, 24, 27, 28, 29 und 32),
- § 26 Absatz 2 BBG in Verbindung mit § 10 und Anlage 2 Nummer 26 und 42 BLV das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (Absätze 14 und 15)

- § 26 Absatz 2 BBG in Verbindung mit § 10 und Anlage 2 Nummer 41 BLV des Bundesministerium für Verkehr (Absatz 15),
- § 26 Absatz 1 BBG die Bundesregierung (Absatz 16),
- § 26 Absatz 2 BBG in Verbindung mit § 39 Absatz 6 Satz 2 BLV des Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung (Absatz 17),
- § 26 Absatz 2 BBG in Verbindung mit § 39 Absatz 6 Satz 2 BLV des Bundesministerium der Finanzen (Absatz 18),
- § 26 Absatz 2 BBG in Verbindung mit § 10 und Anlage 2 Nummer 3, 4, 18, 19, 21 und 30 BLV des Bundesministerium der Finanzen (Absätze 19, 30, 31, 33 und 34),
- § 26 Absatz 2 BBG in Verbindung mit § 10 und Anlage 2 Nummer 20 und 38 BLV der Beauftragte für Kultur und Medien (Absätze 20 und 23),
- § 26 Absatz 2 BBG in Verbindung mit § 10 und Anlage 2 Nummer 2 BLV und § 15 BLV des Bundeskanzleramt sowie das Bundesministerium des Innern (Absätze 22 und 25)

und soweit erforderlich in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die geltenden Vorschriften werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung für den Vollzug klarer und einfacher gefasst, was zu einer besseren Verständlichkeit und Anwendbarkeit für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender führen wird. Durch transparentere, klarere und vollzugstauglichere Vorschriften im Bereich des Laufbahnrechts wird zugleich die Rechtssicherheit erhöht, was sowohl für die Dienstbehörden als auch für die betroffenen Beschäftigten sowie Bewerberinnen und Bewerber von Vorteil ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf nochmals weitere Konkretisierungen zur Umsetzung von § 25 BBG hinsichtlich der Berücksichtigung von Elternzeit vornimmt, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 10.3 „Chancengleichheit zu gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse zu reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht“.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, denn durch die neu eingeführten Konkretisierungen zur Berücksichtigung von Elternzeit werden entsprechende Diskriminierungen vermieden.

Damit folgt der Entwurf dem Prinzip „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Vorgabe: Auswahlverfahren für den Aufstieg, § 45 Absatz 3 BLV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahn	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
gD	500	-120	58,5	0	-59	0
hD	500	-120	70,5	0	-71	0

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) -129

Nach § 36 geltender Fassung ist für den Aufstieg in die jeweils höhere Laufbahn für Bundesbeamte die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren verpflichtend. Mit dem neuen § 45 Absatz 3 wird § 36 geltender Fassung abgelöst. Geändert wird die Größe der Auswahlkommission für das Auswahlverfahren. Bislang musste im Regelfall die Auswahlkommission mit vier Mitgliedern besetzt werden. Künftig wird die Mindestmitgliederzahl für die Kommission auf zwei verkleinert. Dadurch sinkt der Personalaufwand für die Auswahlverfahren.

Die Auswahlverfahren werden regelmäßig nicht von den obersten Bundesbehörden selbst, sondern von nachgeordneten Behörden wie dem Bundesverwaltungsamt oder der Hochschule des Bundes durchgeführt.

Nach Auskunft dieser Stellen gibt es jährlich nur sehr wenige Aufsteigerinnen und Aufsteiger vom einfachen in den mittleren Dienst, 2021 und 2022 jeweils weniger als zehn. Die Aufwandsänderung ist somit vernachlässigbar und auf Grund der schätzungsbedingten folgenden Rundungen bereits im Ergebnis subsumiert. Vom mittleren in den gehobenen Dienst hingegen gab es zuletzt über 100 Bewerberinnen und Bewerber. Da nicht alle Verfahren zentral durchgeführt werden, wird orientiert an der Zahl der obersten Bundesbehörden und deren Beamtinnen und Beamten eine Zahl von etwa 500 Verfahren angenommen.

Für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst wurden keine Angaben gemacht. Daher wird hier eine Annahme getroffen. Insgesamt gibt es rund 200 000 Beamtinnen und Beamte im Bundesbereich.² Der Anteil der Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst ist vergleichbar, wenn auch tendenziell mehr Beschäftigte im gehobenen Dienst zu finden sind.³ Daher wird vereinfachend angenommen, dass die Zahl der Auswahlverfahren für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst in etwa gleich hoch ist wie vom mittleren in den gehobenen Dienst. Die Gesamtfallzahl beträgt also ungefähr 1 000.

Der Zeitaufwand für die Auswahlkommission beträgt nach Angaben der Hochschule des Bundes 1 Stunde pro Bewerberin oder Bewerber. Die Kommission setzt sich für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst bisher in der Regel aus zwei Personen des gehobenen und zwei Personen des höheren Dienstes zusammen. Da künftig nur noch zwei Personen erforderlich sind, wird angenommen, dass es sich dabei um je eine Person des gehobenen und des höheren Dienstes handelt. Beim Aufstieg in den höheren Dienst sind gemäß der Vorgabe der BLV nur Angehörige des höheren Dienstes vertreten, so dass hier künftig nur noch zwei statt vier Personen des höheren Dienstes die Auswahlkommission bilden.

Gemäß Lohnkostentabelle Verwaltung des Statistischen Bundesamts beträgt der Lohnsatz beim Bund 46,50 Euro je Stunde für den gehobenen und 70,50 Euro je Stunde für den höheren Dienst.

Der derzeitige jährliche Aufwand für das Aufstiegsverfahren in den gehobenen Dienst errechnet sich also wie folgt:

$$500 * 1 \text{ h} * (2 * 46,5 \text{ EUR/h} + 2 * 70,5 \text{ EUR/h}) = 117 \text{ 000 Euro}$$

Der neue Aufwand beträgt entsprechend:

$$500 * 1 \text{ h} * (1 * 46,5 \text{ EUR/h} + 1 * 70,5 \text{ EUR/h}) = 58 \text{ 500 Euro}$$

Die Entlastung liegt also bei 58 500 Euro jährlich.

Der derzeitige jährliche Aufwand für das Aufstiegsverfahren in den höheren Dienst errechnet sich wie folgt:

$$500 * 1 \text{ h} * 4 * 70,5 \text{ EUR/h} = 141 \text{ 000 Euro}$$

Der neue Aufwand beträgt entsprechend

$$500 * 1 \text{ h} * 2 * 70,5 \text{ EUR/h} = 70 \text{ 500 Euro}$$

Die Entlastung liegt also bei 70 500 Euro jährlich.

Insgesamt wird die Bundesverwaltung um 129 000 Euro jährlich entlastet.

Vorgabe: Neugliederung der BLV

Bei Inkrafttreten der Neufassung der BLV sind zur Umsetzung im Personalverwaltungssystem des Bundes (PVSPPlus) mehrere Rechtsgrundlagen abzugrenzen und mit den dann gültigen Paragraphen neu anzulegen. Zusätzlich sind je Rechtsgrundlage drei neue Map-IDs für bestimmte Mitarbeitergruppen anzulegen. Nach Schätzung des insoweit zuständigen

² *Beschäftigte nach der Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses*. Statistisches Bundesamt (2023). <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaefigungsbereich.html>

³ *Personal des öffentlichen Dienstes – Fachserie 14 Reihe 6* (2021). https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Publikationen/Downloads-Oeffentlicher-Dienst/personal-oeffentlicher-dienst-2140600217004.pdf?__blob=publicationFile

ITZBund werden für diesen einmaligen Umsetzungsaufwand ca. 12 Personentage veranschlagt. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt daher wegen eines absehbar geringen Zeit- und Sachaufwands weniger als 100 000 Euro (nach Schätzung ca. 7 000 Euro).

Länder und Kommunen

Da die Verordnung nur für den Bund gilt, ergibt sich für Länder und Kommunen kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine demografiepolitischen Auswirkungen. Eine Gleichstellungsrelevanz ist nicht gegeben, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Frauen und Männer unterschiedlich von den Regelungen betroffen sind (s. ergänzend unter IV. 2.). Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen die BLV dauerhaft verbessern und modernisieren. Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Eine förmliche Evaluation ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Überarbeitung § 1 geltender Fassung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 2 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht nach redaktioneller Überarbeitung § 2 Absatz 2 geltender Fassung. Aus Klarstellungsgründen wurde eine abschließende Aufzählung unter Bezugnahme aller in Betracht kommender Eigenschaften gewählt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Überarbeitung § 2 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht nach redaktioneller Überarbeitung § 2 Absatz 4 geltender Fassung. Aus Klarstellungsgründen wurde eine abschließende Aufzählung gewählt.

Zu Absatz 5

Die Regelung wird neu strukturiert. Das Tatbestandsmerkmal „dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahekommt“ wird gestrichen, da es zu vielen heutigen Erwerbsbiographien nicht mehr passt. Inhaltlich führt die Streichung im Rahmen der Laufbahnanerkennung zu keiner Änderung, da insoweit die hauptberufliche Tätigkeit nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprechen muss.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 2 Absatz 6 geltender Fassung.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Überarbeitung § 2 Absatz 7 geltender Fassung.

Zu Absatz 8

Die Regelung entspricht § 2 Absatz 8 Satz 1 geltender Fassung. Der geltende Satz 2 enthält keine Begriffsbestimmung, sondern eine Regelung, weshalb er nach § 39 verschoben wurde.

Zu § 3 (Mutterschutz)

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Überarbeitung § 3 geltender Fassung.

Zu § 4 (Stellenausschreibungspflicht)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 2 geltender Fassung. Lediglich in Nummer 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Wortlauts ohne inhaltliche Änderung. Auf die ausdrückliche Nennung der Stellen der Staatssekretäre und Abteilungsleitungen wird verzichtet und insoweit lediglich der Oberbegriff der politischen Beamten (s. § 54 Absatz 1 BBG) verwendet. Ferner wird durch Einfügen des Wortes „anderer“ klargestellt, dass insoweit – wie auch schon bei den Leitungen oberster Bundesbehörden – ergänzend die Leitungen der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden erfasst sein sollen, die keine politischen Beamten sind.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Überarbeitung § 4 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu § 5 (Schwerbehinderte Menschen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Überarbeitung § 5 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu Abschnitt 2 (Einstellung)

Zu Unterabschnitt 1 (Gemeinsame Vorschriften)

Zu § 6 (Gestaltung der Laufbahnen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Überarbeitung § 6 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu § 7 (Erlangen der Laufbahnbefähigung)

Die Überschrift der Regelung wurde redaktionell angepasst. Im Übrigen entspricht sie unter geringfügiger redaktioneller Überarbeitung § 7 geltender Fassung.

Zu § 8 (Anerkennung und Mitteilung der Laufbahnbefähigung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Überarbeitung § 8 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 8 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Überarbeitung § 8 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu § 9 (Ämter und Amtsbezeichnungen der Laufbahnen)

Die Überschrift der Regelung wurde an den Inhalt angepasst. Absatz 1 entspricht § 9 Absatz 1 geltender Fassung. Absatz 2 entspricht nach geringfügiger redaktioneller Überarbeitung § 9 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Unterabschnitt 2 (Vorbereitungsdienste)

Zu § 10 (Einrichtung von Vorbereitungsdiensten; Subdelegation)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Überarbeitung (Darlegung des Regelungsinhalts des § 26 Absatz 2 BBG zur besseren Verständlichkeit) § 10 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu § 11 (Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst; Auswahlverfahren)

§ 10a geltender Fassung wurde neu strukturiert (Trennung zwischen Voraussetzungen und Auswahlverfahren) und auf zwei Vorschriften verteilt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 10a Absatz 1 Satz 1 geltender Fassung. Absatz 1 Satz 2 bis 4 geltender Fassung wurde aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit in einen eigenen Absatz verschoben und neu strukturiert.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 10a Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird eine klarstellende Regelung aufgenommen, die verhindert, dass ehemalige Beamtinnen und Beamte, die wegen des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung oder einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung aus dem beim Bund eingerichteten Vorbereitungsdienst ausgeschieden sind, abermals zu einem Auswahlverfahren für diesen Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Diese ehemaligen Beamtinnen und Beamten haben sich bereits als ungeeignet für die Anforderungen dieses konkreten Vorbereitungsdienstes erwiesen. An Auswahlverfahren für einen anderen Vorbereitungsdienst, der in dieselbe Laufbahn führt, können sich diese ehemaligen Beamtinnen und Beamten erneut bewerben. Gleiches gilt für Vorbereitungsdienste, die für eine andere Laufbahngruppe eingerichtet worden sind. Die Regelung lehnt sich an den Wortlaut des § 37 Absatz 2 BBG an. Sie entspricht inhaltlich gleichlautenden Regelungen in den Landeshochschulgesetzen bei endgültigem Nichtbestehen in einem Studiengang (vgl. z.B. § 50 Absatz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie entsprechenden Regelungen für den juristischen Vorbereitungsdienst (vgl. z.B. § 17 Absatz 5 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 10a Absatz 3 geltender Fassung.

Zu § 12 (Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht nach redaktioneller Überarbeitung (Darstellung der zu prüfenden Fähigkeiten und Kenntnisse in einer Aufzählung aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit) § 10a Absatz 1 Satz 2 bis 4 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Anpassung § 10a Absatz 4 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Anpassung § 10a Absatz 5 geltender Fassung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Anpassung § 10a Absatz 6 geltender Fassung.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 10a Absatz 7 geltender Fassung.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 10a Absatz 8 geltender Fassung. Nach Nummer 1 wurde eine neue Nummer 2 eingefügt. Auf Grund der hohen Bedeutung der Auswahlkommissionen für das Auswahlverfahren wird geregelt, dass die Vorbereitungsdienstverordnungen Regelungen über die Zusammensetzung (wie Größe und Anforderungen an die Mitglieder) der Auswahlkommissionen enthalten müssen.

Zu § 13 (Einstellung in den Vorbereitungsdienst; Dienstbezeichnung)

Die Regelung entspricht nach redaktioneller Anpassung § 11 geltender Fassung. Die Überschrift wurde an den Inhalt der Regelung angepasst. Daneben wurde die Regelung aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit neu gegliedert und enthält nunmehr zwei Absätze. Die Festlegung anderer Dienstbezeichnungen nach Absatz 2 kann entweder in der jeweiligen Vorbereitungsdienstverordnung selbst oder durch Erlass erfolgen.

Zu § 14 (Vorbereitungsdienst für den einfachen Dienst)

Bis auf die Anpassung der Überschrift entspricht die Regelung § 11a geltender Fassung.

Zu § 15 (Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst)

Die Regelung entspricht nach redaktioneller Anpassung § 12 geltender Fassung. Die Überschrift wurde angepasst. Daneben wurde die Regelung aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit neu gegliedert und enthält nunmehr zwei Absätze.

Zu § 16 (Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst)

Die Regelung entspricht nach redaktioneller Anpassung § 13 geltender Fassung. Die Überschrift wurde angepasst. Daneben wurde die Regelung aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit neu gegliedert und enthält nunmehr vier Absätze. Im neuen Absatz 4 wurde ferner eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen, in dem hinsichtlich der Verkürzungsmöglichkeit der Bezug zu Absatz 1 hergestellt wurde

Zu § 17 (Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst)

Die Regelung entspricht § 17 Satz 1 der geltenden Fassung, wobei die Minstdauer eines Vorbereitungsdienstes von 18 auf 14 Monate verkürzt wird. Diese Verkürzung soll bei den Vorbereitungsdiensten, in denen die Laufbahnbefähigung in kürzerer Zeit als der zweijährigen Regeldauer erworben werden kann, eine größere Flexibilität bei der Festlegung der Dauer des Vorbereitungsdienstes ermöglichen.

Der bisherige Satz 2 des § 17 der geltenden Fassung wird aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen; die Vorbereitungsdienstverordnungen sehen entsprechende Regelungen regelmäßig vor.

Zu § 18 (Verlängerung der Vorbereitungsdienste)

Die Regelung entspricht nach redaktioneller Anpassung (insbesondere Neugliederung der Aufzählung in Absatz 1) § 15 der geltenden Fassung.

Zu § 19 (Verkürzung der Vorbereitungsdienste)

Die Regelung entspricht in den Absätzen 1 sowie 3 bis 7 nach geringfügiger redaktioneller Anpassung (Absätze 1 und 6) § 16 der geltenden Fassung. Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b liegt auch dann vor, wenn die vollständige individuelle berufliche Handlungsfähigkeit in einem Feststellungsverfahren nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 41b Absatz 1 der Handwerksordnung (HWO) festgestellt worden ist. Die in Absatz 1 der geltenden Fassung erwähnte „erste Staatsprüfung“ ist weiterhin erfasst, da die meisten ersten Staatsprüfungen, vor allem die erste juristische Staatsprüfung, der maßgeblichen Bildungsvoraussetzung Masterabschluss einer Hochschule gleichwertig sind.

Zu Absatz 2

Mit dem neuen Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, in den Verordnungen über Vorbereitungsdienste, die nicht als Studiengang durchgeführt werden, die Anrechnung von auch außerhalb von Vorbereitungsdiensten, zum Beispiel in Wehrdienstverhältnissen, erbrachten Leistungen, vorzusehen. Bereits erbrachte und geprüfte Ausbildungsleistungen, die denen eines Ausbildungsabschnitts oder mehrerer Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes entsprechen, können angerechnet werden. Die Ausgestaltung als gebundene Entscheidung erfordert eine hinreichend bestimmte Definition der Ausbildungsleistungen in den Vorbereitungsdienstverordnungen. Zusammen mit der Möglichkeit, entweder nur einen oder aber kumulativ auch mehrere vergleichbare Ausbildungsleistungen als Voraussetzung für die Anrechnung festzulegen, wird so auch die Möglichkeit eröffnet, verkürzte Vorbereitungsdienste als Regelvariante einzuführen, da eine Ermessenentscheidung über die Verkürzung im Einzelfall entfällt und für eine Vielzahl von Teilnehmenden zeitlich und inhaltlich dieselben Verkürzungsvoraussetzungen vorgegeben werden können. Die vorgegebene Anrechnungsgrenze stellt sicher, dass Vorbereitungsdienste nicht nahezu vollständig durch Anrechnung durchlaufen werden können. Ferner gilt die Untergrenze des Absatzes 4, wonach ein Vorbereitungsdienst auch bei Verkürzung mindestens sechs Monate dauern muss.

Zu § 20 (Laufbahnprüfung und sonstige Prüfungen)

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Anpassung (Überschrift sowie Absätze 1 und 5) § 17 der geltenden Fassung. Ferner wird in Absatz 4 die bisherige Unterscheidung zwischen Bachelorstudiengängen nur mit Pflichtmodul und Bachelorstudiengängen mit Pflicht- und Wahlmodulen aufgehoben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass in Bachelorstudiengängen mit nur einem Wahlmodul die Beschränkung auf eine zweite Wiederholung in einem Pflicht- und in einem Wahlmodul nicht sachgerecht ist. Daher soll zukünftig grundsätzlich in zwei Modulprüfungen – unabhängig davon, ob Wahl- oder Pflichtmodul – eine zweite Wiederholung möglich sein.

Zu Unterabschnitt 3 (Anerkennung von Befähigungen)

Zu § 21 (Allgemeine Regelungen)

Die für alle Laufbahnen geltenden konkretisierenden Regelungen aus § 19 Absatz 2 bis 5 der geltenden Fassung, auf die bislang in allen Regelungen der verschiedenen Laufbahnen verwiesen worden ist, werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Rechtsanwendung zukünftig in einer eigenen Norm vorangestellt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 19 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 19 Absatz 3 geltender Fassung. Wie bislang gilt, dass es nicht auf die Art der beruflichen Tätigkeit (z. B. angestellt, freiberuflich, Forschungstätigkeit, stipendienfinanzierte Promotionstätigkeit) ankommt, sondern darauf, ob die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllt sind.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 19 Absatz 4 geltender Fassung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 5 geltender Fassung.

Zu § 22 (Einfacher Dienst)

Die Regelung entspricht § 18 geltender Fassung.

Zu § 23 (Mittlerer Dienst)

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 19 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu § 24 (Gehobener Dienst)

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 20 geltender Fassung.

Zu § 25 (Höherer Dienst)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 21 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 21 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu § 26 (Andere Bewerberinnen und Bewerber)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung (Aufnahme einer Aufzählung) § 22 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 22 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 22 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 22 Absatz 4 geltender Fassung.

Zu Unterabschnitt 4 (Sonderregelungen)

§ 23 geltender Fassung, der den Zugang zu Laufbahnen auf Grund besonderer Qualifikationen oder Zeiten als Ausnahmen nach § 17 Absatz 7 BBG festgelegt hat, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit in mehrere Paragraphen aufgeteilt und um weitere Sonderzugänge ergänzt.

Zu § 27 (Besondere Qualifikationen für die Zulassung zu Laufbahnen des einfachen Dienstes)

In der Praxis treten vermehrt Fälle auf, wonach Bewerberinnen und Bewerber einen Abschluss der höherqualifizierenden Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) vorweisen können, ohne jedoch die nach § 17 Absatz 2 BBG geforderte abgeschlossene Berufsausbildung zu besitzen. Um eine Einstellung dieser regelmäßig gut qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern in ein Beamtenverhältnis zu ermöglichen, wird eine Regelung eingeführt, wonach eine abgeschlossene Berufsausbildung durch einen erfolgreichen Abschluss der höherqualifizierenden Berufsbildung nach BBiG oder HWO ersetzt werden kann. Ferner wird ein Sonderzugang für Personen geschaffen, die einen Abschluss eines Feststellungsverfahrens mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 6 BBiG oder § 41b Absatz 1 HWO besitzen.

Zu § 28 (Besondere Qualifikationen für die Zulassung zu Laufbahnen des mittleren Dienstes)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht unter wesentlicher redaktioneller Änderung § 23 Absatz 1 geltender Fassung. Die Regelung wird präzisiert und gestrafft. Zum einen wird durch das Wegfall der Wörter „Beamtinnen und Beamte“ klargestellt, dass es nicht um die Zulassung vorhandener Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes zu Laufbahnen des mittleren Dienstes geht, sondern um die (Neu-)Einstellung von Personen in den mittleren Dienst. Zum andern wird deutlicher als bisher geregelt, dass der Hauptschulabschluss nur an die Stelle des eigentlich in § 17 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a BBG geforderten Realschulabschlusses tritt und insofern die übrigen Zugangsvoraussetzungen des § 17 Absatz 3 BBG erhalten bleiben.

Ferner bestimmt die geltende Fassung ausdrücklich, dass die Berufsausbildung geeignet sein muss, die Befähigung für die angestrebte Laufbahn zu vermitteln. Dies ergibt sich jedoch schon aus § 17 Absatz 6 BBG und kann daher hier entfallen. Die Änderung zieht die entsprechenden Änderungen in den §§ 18 bis 21 geltender Fassung nach, die bereits mit der Verordnung zur Fortentwicklung laufbahnrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Inkrafttreten am 20. August 2021) erfolgten.

Zu Absatz 2

In der Praxis treten vermehrt Fälle auf, wonach Bewerberinnen und Bewerber einen Abschluss der höherqualifizierenden Berufsbildung nach dem BBiG oder der HWO vorweisen können, ohne jedoch die nach § 17 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c BBG geforderte abgeschlossene Berufsausbildung zu besitzen. Um eine Einstellung dieser regelmäßig gut qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern in ein Beamtenverhältnis zu ermöglichen, wird eine Regelung eingeführt, wonach eine abgeschlossene Berufsausbildung durch einen erfolgreichen Abschluss der höherqualifizierenden Berufsbildung nach BBiG oder HWO ersetzt werden kann. Ferner wird ein Sonderzugang für Personen geschaffen, die einen Abschluss eines Feststellungsverfahrens mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 6 BBiG oder § 41b Absatz 1 HWO besitzen.

Zu Absatz 3

Haben Landesbeamtinnen und -beamte beim Land einen Vorbereitungsdienst absolviert, der inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes des Bundes entspricht, so kann dieser als Grundlage für die Anerkennung einer Laufbahnbefähigung beim Bund herangezogen werden. Für den Fall, dass Landesbeamtinnen und -beamte beim Land eine Aufstiegsausbildung absolviert haben, die inhaltlich den Anforderungen einer Aufstiegsausbildung beim Bund entspricht, gibt es bisher keine entsprechende Regelung. Der neue Absatz 4 ermöglicht es, Landesbeamtinnen und -beamten, die eine Aufstiegsausbildung absolviert haben, die inhaltlich den Anforderungen einer Aufstiegsausbildung durch fachspezifische Qualifizierung beim Bund (§ 47) entspricht, die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes anzuerkennen. Die Anerkennung ist nur für die Laufbahn möglich, in die die fachspezifische Qualifizierung führt, von der festgestellt worden ist, dass ihr die beim Land absolvierte Aufstiegsausbildung entspricht.

Zu § 29 (Besondere Qualifikationen und Zeiten für die Zulassung zu Laufbahnen des gehobenen Dienstes)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 23 Absatz 2 Nummer 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 regelt, dass abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des § 17 Absatz 4 BBG in bestimmten Laufbahnen des gehobenen Dienstes anstelle eines Bachelors ein „Bachelor Professional“ oder ein „Master Professional“ in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit, die inhaltlich einer Tätigkeit im gehobenen Dienst entspricht, den Zugang zur Laufbahn eröffnet. Es handelt sich um Laufbahnen, in denen heute oder in absehbarer Zukunft ein Bewerberinnen- und Bewerbermangel besteht oder in denen typischerweise nur eine eingeschränkte Verwendungsbreite gefordert wird. Dies sind die Laufbahnen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes und des gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes.

Die hauptberufliche Tätigkeit von einem Jahr und sechs Monaten, welche nach § 24 Absatz 1 zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung vorausgesetzt wird, ist zusätzlich zu der an die Stelle des Bachelors tretenden Qualifikation (hauptberufliche Tätigkeit) abzuleisten. Im Fall der Zulassung auf Grund der Qualifikation Bachelor Professional und mehrjähriger Berufserfahrung bedeutet dies, dass insgesamt eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren nachzuweisen ist. Im Fall der Zulassung auf Grund der Qualifikation Master Professional und mehrjähriger Berufserfahrung bedeutet dies, dass insgesamt eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren und sechs Monaten nachzuweisen ist.

Zu Absatz 3

Haben Landesbeamtinnen und -beamte beim Land einen Vorbereitungsdienst absolviert, der inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes des Bundes entspricht, so kann dieser als Grundlage für die Anerkennung einer Laufbahnbefähigung beim Bund herangezogen werden. Für den Fall, dass Landesbeamtinnen und -beamte beim Land eine Aufstiegsausbildung absolviert haben, die inhaltlich den Anforderungen einer Aufstiegsausbildung beim Bund entspricht, gibt es bisher keine entsprechende Regelung. Der neue Absatz 3 ermöglicht es, Landesbeamtinnen und -beamten, die eine Aufstiegsausbildung absolviert haben, die inhaltlich den Anforderungen einer Aufstiegsausbildung durch fachspezifische Qualifizierung beim Bund (§ 46) entspricht, die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes anzuerkennen. Die Anerkennung ist nur für die Laufbahn möglich, in die die fachspezifische Qualifizierung führt, von der festgestellt worden ist, dass ihr die beim Land absolvierte Aufstiegsausbildung entspricht.

Zu § 30 (Besondere Qualifikationen und Zeiten für die Zulassung zu Laufbahnen des höheren Dienstes)

Zu Absatz 1

Satz 1 der Regelung entspricht § 23 Absatz 5 Satz 1 geltender Fassung. Analog zu der Vorgabe, dass die hauptberufliche Tätigkeit ihrer Fachrichtung nach der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprochen haben muss, wird im neuen Satz 2 klargestellt, dass auch das Thema der Dissertation seiner Fachrichtung nach der angestrebten Laufbahn entsprochen haben muss. In Satz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 23 Absatz 2 Nummer 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Haben Landesbeamtinnen und -beamte beim Land einen Vorbereitungsdienst absolviert, der inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes des Bundes entspricht, so kann dieser als Grundlage für die Anerkennung einer Laufbahnbefähigung beim Bund herangezogen werden. Für den Fall, dass Landesbeamtinnen und -beamte beim Land eine

Aufstiegsausbildung absolviert haben, die inhaltlich den Anforderungen einer Aufstiegsausbildung beim Bund entspricht, gibt es bisher keine entsprechende Regelung. Der neue Absatz 3 ermöglicht es, Landesbeamtinnen und -beamten, die eine Aufstiegsausbildung absolviert haben, die inhaltlich den Anforderungen einer Aufstiegsausbildung durch fachspezifische Qualifizierung beim Bund (§ 46) entspricht, die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes anzuerkennen. Die Anerkennung ist nur für die Laufbahn möglich, in die die fachspezifische Qualifizierung führt, von der festgestellt worden ist, dass ihr die beim Land absolvierte Aufstiegsausbildung entspricht.

Zu § 31 (Zeiten im berufsmäßigen Wehrdienst)

Die Regelung entspricht § 23 Absatz 9 geltender Fassung.

Zu § 32 (Besondere Qualifikationen und Zeiten für die Zulassung zu einzelnen Verwendungsbereichen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 23 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht mit redaktioneller Änderung § 23 Absatz 4 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt einen Sonderzugang von Soldatinnen und Soldaten in den gehobenen technischen Verwaltungsdienst der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz. Die Regelung dient primär dem Ziel fachlich qualifizierten Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit nach dem Ende ihres Wehrdienstverhältnisses den Zugang in ein Beamtenverhältnis im gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Brandschutz zu eröffnen. So soll langjährig in den Streitkräften erworbenes bundeswehrspezifisches Brandschutzwissen und -können erhalten werden, um den besonderen (militärischen) Anforderungen an den zivilen Brandschutz der Bundeswehr in der Landes- und Bündnisverteidigung noch besser entsprechen zu können.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt den Zugang zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Bundeswehr im Verwendungsbereich Brandschutz für Personen, die erfolgreich an einer für Beamtinnen und Beamte der Länder nach dem jeweiligen Landesrecht bestehenden Ausbildung oder Aufstiegsausbildung erfolgreich teilgenommen haben. Die Regelung erfasst zum Bund wechselnde Landesbeamtinnen und Landesbeamte sowie Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte. Die Regelung erfasst ferner Personen, die einen dem maßgeblichen Vorbereitungsdienst des Bundes oder einen der fachspezifischen Qualifizierung des Bundes gleichwertigen Ausbildungsgang erfolgreich durchlaufen haben, ohne in einem Beamtenverhältnis zu stehen, also insbesondere Soldatinnen und Soldaten in einem Wehrdienstverhältnis oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer öffentlichen oder privaten Brandschutzorganisation, z. B. einer Berufs- oder Werksfeuerwehr.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht mit redaktioneller Änderung § 23 Absatz 6 geltender Fassung.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 23 Absatz 7 geltender Fassung.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht mit redaktioneller Änderung § 23 Absatz 8 geltender Fassung.

Zu § 33 (Zulassung zur höheren Laufbahn bei Besitz einer Berufsausbildung, Hochschulausbildung oder sonstigen besonderen Qualifikationen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht bei geringfügiger redaktioneller Änderung § 24 Absatz 1 geltender Fassung. Durch die Streichung des Verweises wird die Regelung verständlicher. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Bereits nach geltendem Recht konnte § 24 geltender Fassung auch bei Vorliegen einer sonstigen besonderen Qualifikation nach § 23 geltender Fassung angewendet werden. Die Ergänzung der Überschrift sowie der ausdrückliche Verweis auf die §§ 28 bis 32 dienen daher der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung (bisherige Sätze 2 bis 4 in neuen Absatz 4 verschoben) § 24 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 enthält aus Gründen der Rechtssicherheit eine Regelung zur möglichen Verlängerung der Bewährungszeit. In der Personalpraxis hat sich gezeigt, dass in einigen Fällen eine abschließende Feststellung der Bewährung nicht innerhalb der vorgegebenen sechs Monate erfolgen kann (z.B. wegen längerer krankheitsbedingter Ausfälle). In diesen Fällen ist die Möglichkeit einer – ggf. auch mehrmaligen - Verlängerung der Bewährungszeit angezeigt.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 4 geltender Fassung. Absatz 4 enthält eine Spezialregelung gegenüber Absatz 3.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 24 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu § 34 (Einstellung in ein Beförderungsamtsamt)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 25 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 25 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 25 Absatz 3 geltender Fassung. Bei dem Verweis auf § 21 Absatz 3 und 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zum veränderten Regelungsort der Regelung über die Gleichbehandlung von ermäßigter und regelmäßiger Arbeitszeit sowie der Berücksichtigung von Elternzeit.

Mit dem neuen Verweis auf § 21 Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass sich auch bei der Regelung über die Einstellung in ein Beförderungsamtsamt die Bewertung der Schwierigkeit

einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach der besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Bewertung dieser Tätigkeit richtet.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 25 Absatz 4 geltender Fassung.

Zu § 35 (Einstellung von Richterinnen und Richtern sowie früheren Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in ein Beförderungsamtsamt)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung (Aufnahme Aufzählung) § 26 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 26 Absatz 2 geltender Fassung. Die Änderung stellt klar, dass auch Personen, die sich früher in einem Richterverhältnis oder früher als Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte in einem Beamtenverhältnis befanden und aus diesem etwa für eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft ausgeschieden sind, gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 in ein Beförderungsamtsamt eingestellt werden können. Alle übrigen Vorgaben über die Einstellung in ein Beamtenverhältnis (z. B. §§ 8 bis 10 und 16 Absatz 2 BBG) bleiben unberührt.

Zu § 36 (Besetzung von geeigneten Dienstposten der höheren Laufbahn durch besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 27 Absatz 1 geltender Fassung.

Die Einführung des § 27 geltender Fassung erfolgte im Jahr 2009, um die Abschaffung des sogenannten „Praxisaufstiegs“ zu flankieren. Mit der nun vorgesehenen Einführung des praxisorientierten Aufstiegsverfahrens der fachspezifischen Qualifizierung auch für den Aufstieg in den höheren Dienst steht nun wieder für alle Laufbahngruppen ein berufspraktisches Aufstiegsformat zur Verfügung.

Die Besetzung von Dienstposten mit Beamtinnen und Beamten, die die vollständige Befähigung für die höhere Laufbahn erworben haben, dürfte in vielen Fällen personalwirtschaftlich vorteilhafter gegenüber einer Besetzung im Wege des § 36 sein, insbesondere aufgrund der nur eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit der Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 36 auf anderen Dienstposten.

Dennoch erscheint es sachgerecht, die bestehende Möglichkeit, Dienstposten der höheren Laufbahn mit Personen ohne die erforderliche Laufbahnbefähigung zu besetzen, beizubehalten.

Ein entsprechender Bedarf besteht insbesondere in den Geschäftsbereichen der obersten Bundesbehörden. Dort gibt es ausreichend geeignete Dienstposten, die einerseits nur bis maximal dem zweiten Beförderungsamtsamt bewertet sind und andererseits eine so hohe Spezialisierung erfordern, dass diese mit erfahrenen und leistungsstarken Berufsspezialisten besetzt werden können. Für diese Dienstposten ist eine Laufbahnbefähigung nicht erforderlich; Verwendungsbreite und anschließende Personalwechsel sind insoweit die Ausnahme.

Obwohl in den obersten Dienstbehörden Verwendungsbreite und Rotationsfähigkeit grundsätzlich besonders relevante Kriterien darstellen, kann es auch hier Dienstposten geben,

bei denen im Rahmen des Anforderungsprofils eine lange berufliche Erfahrung aus der niedrigeren Laufbahn für die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber derart zentral erscheint, dass die mit der uneingeschränkten Laufbahnbefähigung verbundene breitere und höhere Qualifikation ausnahmsweise nicht relevant ist und daher ein besonderes dienstliches Interesse an einer Besetzung im Wege des § 36 besteht.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 27 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 27 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 27 Absatz 4 geltender Fassung.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 27 Absatz 5 geltender Fassung.

Zu Absatz 6

Absatz 3 enthält für Beamtinnen und Beamte, denen nach Absatz 1 bis 4 ein Amt einer höheren Laufbahn verliehen worden ist, Sonderregelungen für den Aufstieg. Im Einleitungssatz wird klargestellt, dass auch diese Beamtinnen und Beamten sich zunächst erfolgreich in einem Auswahlverfahren nach § 44 Absatz 2 durchgesetzt haben müssen.

Zu Nummer 1

Es wird geregelt, dass die Beamtinnen und Beamten in ihrem aktuellen Statusamt, das regelmäßig mindestens dem Eingangsamt der angestrebten Laufbahn entspricht, während des Aufstiegsverfahrens verbleiben. Eine Rückernennung ist insoweit nicht zulässig.

Zu Nummer 2

Da die betroffenen Beamtinnen und Beamten bereits auf ihrem Dienstposten nach § 36 Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrgenommen haben, sind diese tatsächlich abgeleisteten Zeiten auf die Zeiten der berufspraktischen Einführung anzurechnen. Durch den Verweis auf § 46 Absatz 4 ist klargestellt, dass dies auch dann gilt, wenn mehrere Verwendungen im Rahmen der berufspraktischen Einführung gefordert werden. Dabei kann es auch dazu kommen, dass im Einzelfall gar keine berufspraktische Einführung mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 3

Es wird geregelt, dass die Beamtinnen und Beamten in ihrem aktuellen Statusamt verbleiben. Eine Rückernennung in das Eingangsamt der neuen Laufbahn ist nicht zulässig.

Zu Nummer 4

Die Regelung stellt klar, dass das in § 48 Satz 2 enthaltene Beförderungsverbot nicht anwendbar ist. Vielmehr gelten für die betroffenen Beamtinnen und Beamten die allgemeinen Beförderungsvoraussetzungen des § 39, insbesondere die Jahressperrfrist nach einer Beförderung. Liegt die letzte Beförderung, die nach § 27 geltender Fassung erfolgte, mehr als ein Jahr zurück, kann unmittelbar nach Erwerb der Laufbahnbefähigung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 39 eine Beförderung ins nächsthöhere Amt erfolgen.

Zu Abschnitt 3 (Berufliche Entwicklung)

Zu Unterabschnitt 1 (Probezeit)

Zu § 37 (Dauer der Probezeit und Feststellung der Bewährung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht nach redaktioneller Überarbeitung § 28 Absatz 1 geltender Fassung. Sie wird im neuen Satz 2 um die Regelung des § 31 Absatz 1 geltender Fassung zur Mindestprobezeit ergänzt. Dies dient der besseren Anwendbarkeit für die Rechtsanwender.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 28 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 28 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 28 Absatz 4 geltender Fassung. Sie wird um die neuen Sätze 3 bis 6 ergänzt. Die Sätze 3 und 4 enthalten Regelungen zur erforderlichen Anzahl der Beurteiler. Auf Grund der Bedeutung der Probezeitbeurteilung hinsichtlich des Bewerbungsverfahrensanspruches der Beamtin bzw. des Beamten aus Artikel 33 Absatz 2 GG, sind an einer Probezeitbeurteilung mindestens zwei Personen zu beteiligen. Die Einzelheiten zur konkreten Anzahl regeln die obersten Dienstbehörden in Richtlinien. Dazu können auch bestehende Beurteilungsrichtlinien ergänzt werden. Ferner wird klargestellt, dass auch die Probezeitbeurteilung der Beamtin bzw. dem Beamten zu eröffnen ist. Die Beamtinnen und Beamten sollen durch die Eröffnung die Möglichkeit erhalten, etwaige Eignungs- oder Leistungsmängel zu beheben. Abweichend von § 60 Absatz 3 ist ein Gespräch nur auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten durchzuführen, da in der Regel bei positiver Prognose ein Gespräch nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 28 Absatz 5 geltender Fassung.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 28 Absatz 6 geltender Fassung.

Zu § 38 (Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 29 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 31 Absatz 3 geltender Fassung. Die Anrechnungsmöglichkeit aus einem Beamtenverhältnis der Besoldungsordnung C oder W wird zugunsten der verpflichtenden Anrechnung im neuen Absatz 3 gestrichen. Die Personalpraxis hat gezeigt, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern immer ihre vorherige Beschäftigung auf die Probezeit angerechnet wird. Bei den unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Personengruppen ist die Personalpraxis hingegen uneinheitlich. Die bisherige Ermessensregelung soll daher insoweit erhalten bleiben.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird für bestimmte Personengruppen eine neue Regelung eingeführt, wonach bestimmte Zeiten in einem früheren oder einem aktuellen Beamten- oder Richterverhältnis, auf die Probezeit, einschließlich der Mindestprobezeit anzurechnen sind. Die Vorschrift setzt eine entsprechende Personalpraxis um. Bei der Einstellung von früheren Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherren, sind erfolgreich abgeleistete Probezeiten auf die Probezeit anzurechnen. Erfolgreich absolvierte Probezeiten können auch auf die Mindestprobezeit (vollständig oder teilweise) angerechnet werden. Die verpflichtende und hinsichtlich der Mindestprobezeit im Ermessen stehende Anrechnung soll den (Wieder-)Einstieg in ein Beamtenverhältnis erleichtern.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird für bestimmte Personengruppen eine neue Regelung eingeführt, wonach bestimmte Zeiten in einem früheren oder einem aktuellen Beamten- oder Richterverhältnis, auf die Probezeit, einschließlich der Mindestprobezeit anzurechnen sind. Die Vorschrift setzt eine entsprechende Personalpraxis um und soll den Einstieg in Beamtenverhältnis erleichtern.

Bei der Einstellung von Richterinnen und Richtern sowie der Einstellung von Personen, die sich früher in einem Richterverhältnis oder als Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte in einem Beamtenverhältnis befanden und aus diesem etwa für eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft ausgeschieden sind, sind Zeiten einer früheren Probezeit bei Bund oder Land auf Mindestprobezeit und Probezeit anzurechnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anderer Dienstherren, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und mindestens drei Jahre im Beamtenverhältnis verbracht haben, können unter Fortdauer ihres Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zum Bund versetzt werden. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bundesdienst können unter denselben Maßgaben in andere Behörden des Bundes versetzt werden. Bei der Einstellung von Professorinnen und Professoren anderer Dienstherren oder früheren Professorinnen und Professoren im Bundes- oder Landesdienst sind Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Lebenszeit auf Mindestprobezeit und Probezeit anzurechnen. Aus der Vorschrift ergibt sich ferner, dass Professorinnen und Professoren, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei einem anderen Dienstherrn befinden, und mindestens drei Jahre im Beamtenverhältnis verbracht haben, unter Fortdauer ihres Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zum Bund versetzt werden können. Professorinnen und Professoren im Bundesdienst, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden, können unter denselben Maßgaben in andere Behörden des Bundes versetzt werden.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 29 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 29 Absatz 3 geltender Fassung. Bei dem Verweis auf § 21 Absatz 3 und 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zum veränderten Regelungsort der Regelung über die Gleichbehandlung von ermäßigter und regelmäßiger Arbeitszeit sowie der Berücksichtigung von Elternzeit.

Mit dem neuen Verweis auf Absatz § 21 Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass sich auch bei der Regelung über die Anrechnung von Zeiten auf Probezeit die Bewertung der Schwierigkeit einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach der besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Bewertung dieser Tätigkeit richtet.

Zu § 39 (Verlängerung der Probezeit)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 30 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Anpassung § 30 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Unterabschnitt 2 (Beförderung)

Zu § 40 (Voraussetzungen einer Beförderung)

Satz 1 der Regelung entspricht § 32 geltender Fassung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in der Regelung der Nummer 2 zum Nachweis einer erfolgreichen Erprobungszeit für eine höherwertige Funktion der Begriff „Übertragung“ laubahnrechtlich nicht definiert ist. Zwar wird zum Zweck der Ableistung der Erprobungszeit regelmäßig eine probeweise Übertragung der Funktion vorgenommen. Nach dem nicht näher definierten Begriff „Übertragung“ sind aber auch andere Übertragungsformen wie eine kommissarische Übertragung oder eine Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte nicht ausgeschlossen. Insofern sind (bei Beachtung der auch sonst geltenden Voraussetzungen wie aktenkundige Übertragung usw.) die letztgenannten Zeiten geeignet, den Tatbestand der Erprobungszeit zu erfüllen. Die Entscheidung über die Heranziehung solcher Zeiten als Erprobungszeit liegt bei der zuständigen Personalverwaltung.

Der neue Satz 2 entspricht § 2 Absatz 8 Satz 2 geltender Fassung.

Zu § 41 (Auswahlentscheidungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 33 Absatz 1 geltender Fassung. Absatz 1 Satz 2 wird um einen Teilsatz ergänzt, der klarstellt, unter welchen Voraussetzungen frühere Beurteilungen – als leistungsbezogenes Erkenntnismittel – für die aktuelle Auswahlentscheidung vor dem Einsatz von Hilfskriterien heranzuziehen sind. Früheren Beurteilungen liegt nach der Rechtsprechung (s. nur BVerwG, Beschluss v. 13. Mai 2025 – 2 VR 5/24 mwN) etwa dann noch eine Aussagekraft für die zu treffende Auswahlentscheidung vor, wenn in der aktuellen dienstlichen Beurteilung nicht alle für die Auswahlentscheidung maßgeblichen Merkmale beurteilt worden sind – etwa, wenn der Beamte auf seinem derzeitigen Dienstposten keine Führungsaufgaben mehr wahrnimmt und sich hierzu daher keine Aussagen in der aktuellen dienstlichen Beurteilung finden. In diesen Fällen sind auch die Aussagen früherer dienstlicher Beurteilungen heranzuziehen, um die Eignung der Bewerber für die ausgeschriebene Stelle beurteilen zu können. Die Notwendigkeit des Rückgriffs auf ältere dienstliche Beurteilungen kann auch erforderlich sein, wenn die Dauerhaftigkeit des erreichten Leistungsniveaus im Einzelfall fraglich erscheint.

Ferner wird Absatz 1 aus Klarstellungsgründen um einen neuen Satz zum möglichen Einsatz von Eignungsdiagnostischen Instrumenten ergänzt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist der Dienstherr verfassungsrechtlich nicht gezwungen, die Auswahlentscheidung allein nach Aktenlage zu treffen (BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 11. Mai 2011 – 2 BvR 764/11 –, Rn. 12). Anhand welcher Mittel die Behörden Eignung, Befähigung und Leistung der Bewerber feststellen, ist durch Artikel 33 Absatz 2 GG nicht im Einzelnen festgelegt. Die Heranziehung eignungsdiagnostischer Instrumente neben der dienstlichen Beurteilung ist daher nicht von vornherein ausgeschlossen, soweit diese hinreichend dokumentiert und gerichtlich überprüfbar sind. Bei im Wesentlichen gleicher Beurteilungslage werden

daher bereits in der geltenden Praxis eignungsdiagnostische Mittel eingesetzt. Dies wird nunmehr aus Klarstellungsgründen ausdrücklich in der BLV geregelt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 33 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 33 Absatz 2a geltender Fassung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht nach redaktioneller Überarbeitung weitestgehend § 33 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht nach redaktioneller Überarbeitung § 33 Absatz 4 geltender Fassung.

Zu § 42 (Erprobungszeit)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 34 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 34 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung (Anpassung an den Wortlaut des § 22 BBG) § 34 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu Unterabschnitt 3 (Aufstieg)

Zu § 43 (Voraussetzungen für den Aufstieg)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Anpassung § 35 Absatz 1 geltender Fassung. Nach dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 21. Wahlperiode sollen Laufbahnwechsel vereinfacht werden. Während für den Aufstieg in den mittleren und gehobenen Dienst neben der Teilnahme an einem Vorbereitungsdienst (mittlerer Dienst) bzw. neben der Teilnahme an einem Vorbereitungsdienst und einer Hochschulausbildung (gehobener Dienst) auch ein berufspraktisches Aufstiegsformat zur Verfügung steht, ist bisher der Aufstieg in den höheren Dienst nur bei Teilnahme an einem Vorbereitungsdienst oder einer Hochschulausbildung möglich. Zur Umsetzung des Koalitionsvertrags wird daher für den Aufstieg in den höheren Dienst das berufspraktische Aufstiegsverfahren der fachspezifischen Qualifizierung eingeführt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 35 Absatz 2 Satz 1 und 2 geltender Fassung. Der bisherige Satz 3 wird gestrichen. Die Regelung hat seit vielen Jahren keine praktische Bedeutung mehr.

Zu § 44 (Auswahlverfahren für den Aufstieg; Auswahlkommission)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 36 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht nach redaktioneller Änderung (insbesondere weitere Aufzählung zur besseren Verständlichkeit) im Wesentlichen § 36 Absatz 2 Satz 1 geltender Fassung.

Das Lebensalter, bis zu dem eine Zulassung zum Auswahlverfahren zulässig ist, wurde auf 60 Jahre erhöht. Mit der moderaten Anhebung der Lebensaltersgrenze wird vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ein ausgewogenes zeitliches und finanzielles Verhältnis zwischen Ausbildung, Restdienstzeit und späterer Versorgung geschaffen.

Zu Absatz 3

Die zusätzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstiegsverfahren fachspezifische Qualifizierung werden nunmehr im gesonderten Absatz 3 geregelt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Regelung im geltenden Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 dazu führt, dass leistungsstarke Beamtinnen und Beamten auf eine Beförderung verzichten, um die beurteilungsrechtliche Voraussetzung für das Auswahlverfahren erfüllen zu können. Diese Regelung wird daher gestrichen. Absatz 5 gewährleistet auch weiterhin eine Zulassung zum Auswahlverfahren nach Eignung, Leistung und Befähigung.

Damit für Personen mit beruflicher Qualifikation in Laufbahnen des mittleren Dienstes schneller eine Karriere in die nächsthöhere Laufbahn eröffnet ist, soll als Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren für die fachspezifische Qualifizierung statt des Erreichens des zweiten Beförderungsamts als Mindestvoraussetzung nur noch das Erreichen des ersten Beförderungsamts gefordert werden. Die bisherige Ausnahmeregelung in Absatz 2 Satz 3, wonach das erste Beförderungsamts ausreicht, wenn das zweite Beförderungsamts das Endamt der Laufbahn ist, ist damit entbehrlich.

Für den Aufstieg in den höheren Dienst soll als Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren für die fachspezifische Qualifizierung mindestens das Erreichen des zweiten Beförderungsamtes erforderlich sein.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 36 Absatz 3 geltender Fassung. Die Änderung, dass die Auswahlkommissionen nur aus mindestens zwei statt in der Regel vier Mitgliedern bestehen müssen, soll den organisatorischen Aufwand der Behörden reduzieren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden entlasten. Ferner wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht nach redaktioneller Änderung § 36 Absatz 4 geltender Fassung.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 36 Absatz 5 geltender Fassung.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht § 36 Absatz 6 geltender Fassung.

Zu § 45 (Vorbereitungsdienste)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 37 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 37 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu § 46 (Fachspezifische Qualifizierungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht in den Nummern 1 und 2 § 38 Absatz 1 geltender Fassung. Nummer 3 wurde neu eingefügt und regelt die Dauer für den Aufstieg in den höheren Dienst. Die fachspezifische Qualifizierung für den Aufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes wird hinsichtlich der Ausgestaltung an die fachspezifische Qualifizierung für den Aufstieg in Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes angelehnt. Wie auch beim früheren Praxisaufstieg (§ 33b in der bis zum 13. Februar 2009 geltenden Fassung der BLV) werden aber u. a. hinsichtlich der Dauer der Einführungszeit höhere, der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angemessene Anforderungen gestellt. Die fachspezifische Qualifizierung für den Aufstieg in den mittleren Dienst dauert ein Jahr und sechs Monate, die fachspezifische Qualifizierung für den Aufstieg in den gehobenen Dienst zwei Jahre. Die für den höheren Dienst zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten sind anspruchsvoller und komplexer als in den anderen Laufbahngruppen. Daher ist als Gesamtdauer des Verfahrens ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren festgelegt.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 dient der Klarstellung und regelt, aus welchen Bestandteilen eine fachspezifische Qualifizierung besteht. Die Kombination aus fachtheoretischer Ausbildung und berufspraktischer Einführung hat sich bei der fachspezifischen Qualifizierung für den Aufstieg in Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes bewährt und wird daher auch für den Aufstieg in den höheren Dienst vorgesehen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 38 Absatz 2 Satz 1 und 2 geltender Fassung. Für den Aufstieg in den höheren Dienst wurde der Zeitraum der fachtheoretischen Ausbildung ergänzt. Im Vergleich mit den Laufbahnen des mittleren Dienstes (sechs Monate) und gehobenen Dienstes (acht Monate) dauert die fachtheoretische Ausbildung für den höheren Dienst länger (zwölf Monate). Dies trägt den für den höheren Dienst zu vermittelnden Kenntnissen und Fähigkeiten, die anspruchsvoller und komplexer als in den anderen Laufbahngruppen sind, Rechnung.

Zugleich wurde für diesen Aufstieg festgelegt, dass die fachtheoretische Ausbildung zum Teil oder sogar überwiegend berufsbegleitend durchgeführt werden kann. Damit die fachtheoretische Ausbildung möglichst familienfreundlich ausgestaltet werden kann, kann sie teilweise oder sogar überwiegend berufsbegleitend und damit wohnortnah durchgeführt werden. Wie lang die Präsenzphasen und die berufsbegleitend durchgeführten Phasen sind, hängt von den Anforderungen und Inhalten der jeweiligen fachtheoretischen Ausbildung ab. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes haben ein Bachelor- oder ein Fachhochschuldiplom-Studium absolviert und haben insofern Erfahrungen mit angeleitetem selbständigem Lernen. Im Gegensatz zur fachtheoretischen Ausbildung, die im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung für den mittleren Dienst (nur Präsenzausbildung) und gehobenen Dienst (teilweise berufsbegleitende Ausbildung) zu absolvieren ist, ist bei

der fachtheoretischen Ausbildung für den höheren Dienst die Möglichkeit der überwiegend berufsbegleitenden Fernlehrausbildung gerechtfertigt.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 38 Absatz 2 Satz 3 bis 5 geltender Fassung.

In welchem Umfang Kenntnisse und Fähigkeiten der allgemeinen verwaltungsbezogenen Gebiete (Absatz 4 Satz 1 Nummer 2) vermittelt werden, ist je nach Laufbahn und Fachrichtung unterschiedlich. Sind aufgrund der Spezialisierung in erheblichem Umfang fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, wird der Umfang der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten der allgemeinen verwaltungsbezogenen Gebiete geringer. Wegen der zunehmenden Relevanz der Themen „Verwaltungsmodernisierung“ und „Digitalisierung“ wurden diese Themen als neues Gebiet in den Katalog der allgemeinen verwaltungsbezogenen Gebiete aufgenommen. Die fachtheoretische Ausbildung kann in einem zusammenhängenden Zeitraum oder aufgeteilt in mehrere zeitliche Blöcke durchgeführt werden.

Ferner wird geregelt, dass beim Aufstieg in den höheren Dienst eine schriftliche Abschlussarbeit erstellt werden muss. Absolventinnen und Absolventen der fachspezifischen Qualifizierung erwerben die uneingeschränkte Befähigung für die Laufbahn, in die sie aufsteigen. Sie können damit alle Ämter der Laufbahn erreichen. Daher soll entsprechend den Anforderungen vieler Dienstposten des höheren Dienstes sichergestellt werden, dass sie wie Regelbewerberinnen und -bewerber in der Lage sind, wissenschaftlich zu arbeiten. Diese Fähigkeit wird durch die Erstellung der schriftlichen Arbeit trainiert und durch den erfolgreichen Abschluss derselben nachgewiesen. Die Ausbildungsstelle muss die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten vorbereiten und die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten bei der Erstellung der Arbeit betreuen.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 38 Absatz 3 geltender Fassung. Für den Aufstieg in den höheren Dienst wird festgelegt, dass die berufspraktische Einführung in zwei Verwendungsbereichen erfolgen soll. Im Vergleich mit der fachspezifischen Qualifizierung für den Aufstieg in Laufbahnen des mittleren Dienstes (in der Regel zwölf Monate) und des gehobenen Dienstes (in der Regel sechzehn Monate) dauert die berufspraktische Einführung im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung für Laufbahnen des höheren Dienstes länger (in der Regel achtzehn Monate). Daher kann auch bei Einsatz auf bei zwei Verwendungen in jeder Verwendung die erforderliche intensive Befassung mit Laufbahnaufgaben erreicht werden.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 38 Absatz 4 geltender Fassung.

Zu § 47 (Hochschulstudium und berufspraktische Einführung; Subdelegation)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 39 Absatz 2 geltender Fassung.

§ 39 Absatz 1 geltender Fassung wird aus Gründen der Rechtsbereinigung nicht mehr geregelt, da sich sein Regelungsgehalt bereits aus § 43 Absatz 1 ergibt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 39 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 39 Absatz 4 geltender Fassung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 39 Absatz 5 geltender Fassung.

Zu Absatz 5

Die Regelung dient der Konkretisierung des § 25 Satz 1 BBG. Sie stellt klar, dass im Fall von Erkrankung, Elternzeit und weiterer Unterbrechungen unter denselben Voraussetzungen wie bei Vorbereitungsdiensten über eine Verlängerung oder eine Nichtverlängerung entschieden werden soll. In dem Fall, dass z. B. eine Elternzeit über den gesamten Zeitraum der berufspraktischen Einführung andauert, ersetzt die Feststellung, dass die Vorbereitung auf die Wahrnehmung der Aufgaben der höheren Laufbahn trotz der Elternzeit nicht gefährdet ist, die Beurteilung nach Absatz 3.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 39 Absatz 6 geltender Fassung.

Zu § 48 (Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn)

Die Regelung entspricht § 40 geltender Fassung.

Zu § 49 (Erstattung der Kosten einer Aufstiegsausbildung)

Die Regelung entspricht nach redaktioneller Änderung § 41 geltender Fassung. In Satz 2 erfolgt eine Klarstellung, dass eine Erstattung nur auf Antrag erfolgt und nicht von Amts wegen. Aus Fürsorgegründen kann ein entsprechender Hinweis auf die Regelung bereits im Rahmen der Ausschreibung angezeigt sein.

Zu Unterabschnitt 4 (Sonstiges)

Zu § 50 (Laufbahnwechsel)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 42 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 42 geltender Fassung.

Zu § 51 (Wechsel von verbeamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern)

Die Regelung entspricht nach redaktioneller Änderung § 43 geltender Fassung.

Zu § 52 (Wechsel von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten)

Die Regelung übernimmt den Regelungsgehalt des § 26 Absatz 2 geltender Fassung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im aktiven Bundesdienst. Da es sich insoweit bei einem Wechsel nicht um eine Einstellung im Beförderungsamts handelt, wurde die Regelung aus systematischen Gründen aus § 35 herausgelöst.

Zu § 53 (Wechsel in eine Laufbahn des Bundes)

Die Regelung entspricht § 44 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu § 54 (Internationale Verwendungen)

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 45 geltender Fassung.

Zu Abschnitt 4 (Personalentwicklung und Qualifizierung)

Zu § 55 (Personalentwicklung)

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 bis 3 der Regelung entsprechen § 46 geltender Fassung. Satz 4 der Regelung entspricht § 47 Absatz 1 Satz 3 geltender Fassung; er wurde wegen des sachlichen Zusammenhangs an diese Stelle verschoben.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 46 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu § 56 (Dienstliche Qualifizierung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 47 Absatz 1 Satz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 47 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 47 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung (Ersetzen der Telearbeitsplätze durch die mittlerweile dem überwiegenden Teil der Beschäftigten bestehende Möglichkeit des mobilen Arbeitens) § 47 Absatz 4 geltender Fassung.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 47 Absatz 5 geltender Fassung.

Zu Abschnitt 5 (Dienstliche Beurteilung)

Zu § 57 (Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung)

Die Regelung entspricht § 48 geltender Fassung.

Zu § 58 (Inhalt der dienstlichen Beurteilung)

Die Regelung entspricht § 49 geltender Fassung.

Zu § 59 (Beurteilungsverfahren und Beurteilungsmaßstab)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 50 Absatz 1 geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 50 Absatz 2 geltender Fassung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 50 Absatz 3 geltender Fassung.

Zu Absatz 4

Das Erfordernis, den Anteil der Telearbeitskräfte im Notenspiegel eines Beurteilungsdurchganges gesondert auszuweisen, wird gestrichen. Die Arbeitsform der „Telearbeit“ wird in den Behörden derzeit in unterschiedlichem Maße praktiziert. Zusätzlich hat sich das „ortsunabhängige oder auch mobile Arbeiten“ als Arbeitsform etabliert, welches inzwischen dem weit überwiegenden Teil der Beschäftigten offensteht. Im Rahmen der früher nur unter bestimmten Voraussetzungen zugänglichen Telearbeit war es zur Vermeidung von möglichen Benachteiligungen vorgesehen, diesen Personenkreis im Notenspiegel gesondert auszuweisen. Das mobile Arbeiten hat sich inzwischen so weit verbreitet und etabliert, dass Benachteiligungen nicht mehr zu befürchten sind und eine gesonderte Ausweisung im Notenspiegel entbehrlich ist.

Zu Abschnitt 6 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu § 60 (Überleitung der Beamtinnen und Beamten)

Die Überleitungsregelung hat nach wie vor praktische Relevanz. Vor dem Inkrafttreten der damals neu gefassten BLV am 14. Februar 2009 unterschieden sich die beim Bund eingerichteten Laufbahnen erheblich von den Laufbahnen des seit 14. Februar 2009 geltenden § 6 Absatz 2 BLV. Die am 14. Februar 2009 vorhandenen Beamtinnen und Beamten wurden durch § 54 Absatz 1 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284) in eine nach § 6 Absatz 2 BLV eingerichtete Laufbahn übergeleitet. Wegen der gesetzlichen Überleitung erhielten sie keinen Bescheid über die geänderte Laufbahn. Insofern bestimmte nur die Überleitungsregelung darüber, welcher Laufbahn sie ab dem 14. Februar 2009 angehörten. Diese Sachlage wird mit der vorliegenden Verordnung nicht verändert. Da die betroffenen Beamtinnen und Beamten weiterhin keinen Bescheid über die Laufbahn, der sie seit dem 14. Februar 2009 angehören, erhalten, ist es notwendig, dass auch die vorliegende Verordnung eine Regelung zur

Überleitung der betroffenen Beamtinnen und Beamten in die nach § 6 Absatz 2 BLV eingerichteten Laufbahnen enthält. Nach wie vor bestimmt nur die Überleitungsregelung darüber, welcher Laufbahn die Betroffenen ab dem 14. Februar 2009 angehören.

Im Übrigen entspricht die Regelung § 51 geltender Fassung.

Zu § 61 (Vorbereitungsdienste)

Die Regelung entspricht nach geringfügiger redaktioneller Änderung § 52 Absatz 1 geltender Fassung. § 52 Absatz 2 geltender Fassung hat keine praktische Relevanz mehr und kann daher gestrichen werden.

Zu § 62 (Beamtenverhältnis auf Probe)

Die Regelung entspricht § 53 geltender Fassung.

Zu § 63 (Ausnahmen für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte in obersten Bundesbehörden)

Wegen eines entsprechenden personalwirtschaftlichen Bedarfs sollen während der geregelten Übergangsfrist abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 BLV in obersten Dienstbehörden in besonderen Einzelfällen auch Dienstposten des vierten Beförderungsamtes der höheren Laufbahn unter den übrigen genannten Voraussetzungen geeignet sein können und entsprechend Ämter verliehen werden können. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist eine entsprechende Regelung nicht mehr erforderlich. Zwar ist denkbar, dass auch nach Ablauf der Übergangsfrist für Dienstposten des vierten Beförderungsamtes Bedarf für eine Möglichkeit der Besetzung mit besonders lang praxis- und berufserfahrenen Beamtinnen und Beamten gesehen wird. Aufgrund der Einführung der fachspezifischen Qualifizierung für den Aufstieg in den höheren Dienst sowie zusätzlich aufgrund der Regelung der Möglichkeit der Zulassung von Personen, die nach § 36 BLV Ämter des höheren Dienstes erlangt haben, zur fachspezifischen Qualifizierung, können aber in wenigen Jahren Beamtinnen und Beamte, die dieses praxisorientierte Aufstiegsverfahren abgeschlossen haben, zur Verfügung stehen. Diese Beamtinnen und Beamte können ohne Ausnahmeregelung alle Ämter der jeweiligen Laufbahn des höheren Dienstes erlangen.

Zu § 64 (Ausnahmen für leistungsstarke Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe im gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik)

Mit diesem Paragraphen wird übergangsweise ein neues Vorbereitungsdienstformat eingeführt. Gerade in der Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes hat die Ablösung des nach Fachhochschul- und Hochschuldiplomen differenzierenden Studienabschlusssystem durch das einheitliche Bachelor- und Mastersystem im Zuge des Bologna-Prozesses zu einem strukturellen Attraktivitätsverlust geführt. Studierende, die einen Bachelorabschluss erreicht haben, ziehen vielfach die Aufnahme eines in der Regel zweijährigen Masterstudiums dem unmittelbaren Einstieg in das Berufsleben vor und haben in Bezug auf die Vorbereitungsdienste für den technischen Verwaltungsdienst die Einstellung in den höheren statt in den gehobenen Dienst zum Ziel. Auch Beamtinnen und Beamte, die nach dem Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in den Eingangsamtern der Laufbahn tätig sind, streben häufig in eigener Initiative und Verantwortung außerhalb des Dienstes den Erwerb eines Masterabschlusses an, um hiernach zur Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes zugelassen zu werden.

Angesichts des Anhaltens der vorstehend beschriebenen Entwicklung und der in jüngster Zeit bereits feststellbaren und sich erwartbar weiter verstärkenden negativen Auswirkungen der demographischen Entwicklung bedarf es über die bereits ergriffenen Maßnahmen, wie

der Durchführung von Vorbereitungsdiensten mit integriertem Bachelorstudium hinaus, weiterer laufbahnrechtlicher Instrumente, um sicherzustellen, dass genügend junge Menschen für die Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik gewonnen werden können, ohne die Anforderungen abzusenken. Für den Verwendungsbereich der Wehrtechnik ist dies von besonders herausgehobener Bedeutung, um den in Folge der sicherheitspolitischen Zeitenwende zu vollziehenden Aufwuchs der Bundeswehr im Bereich der Ausrüstung der Streitkräfte gemäß Artikel 87b Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zeitgerecht zu gewährleisten und so dazu beizutragen, dass diese ihren verfassungsmäßigen Verteidigungsauftrag aus Artikel 87a Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes erfüllen können.

In den konzeptionell ineinandergreifenden neuen Regelungen der §§ 64 und 65 werden dazu Nachwuchsbeamtinnen und -beamte mit überdurchschnittlichem Leistungsbild ohne Einbußen in Ausbildungshöhe und -qualität übergangsweise für den Zeitraum des Aufwuchses beschleunigte Weiterentwicklungsmöglichkeiten in den höheren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik geboten. Durch diese übergangsweisen dienstlichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten wird die Attraktivität der Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik für interessierte junge Menschen erhöht und für den Dienstherrn im Vergleich zur aktuellen Situation die Möglichkeit zur fachlich bedarfsgerechten Steuerung der Masterstudien von Beamtinnen und Beamten mit Bachelorabschluss erhöht. Die Wirkung dieser Übergangsregelung soll nach der Hälfte der Laufzeit (3 Jahre) vom Bundesministerium der Verteidigung in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern evaluiert werden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Voraussetzung, dass ein im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung eingerichteter Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst vermittelt haben muss, wird sichergestellt, dass in einem ggf. auch durch Synergien verkürzten Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik auf demselben qualitätsgesichert bereits vermittelten Ausbildungsinhalt aufgesetzt werden kann.

Zu Buchstabe b

Das Negativkriterium, dass eine für den Zugang zum höheren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik erforderliche Hochschulausbildung nicht bereits vorliegen darf, stellt auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicher, dass Beamtinnen und Beamte, die bereits auf anderem Wege einen Zugang in den höheren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik erhalten können, dienstlich keine Doppelqualifizierung finanziert wird.

Zu Nummer 2

Durch die in Nummer 2 genannte Voraussetzung wird sichergestellt, dass der neue § 64 über den Aspekt der Attraktivitätssteigerung hinaus gleichwohl ausschließlich nach dem fachlichen Bedarf im höheren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik angewendet wird. Hierbei ist ein Bedarf nur dann konkret, wenn er passgenau in einem der sechs wehrtechnischen Fachgebiete besteht. Vor diesem Hintergrund kann das Format auch nur für einzelne wehrtechnische Fachgebiete sowie mit einer auch sehr unterschiedlichen Anzahl von Möglichkeiten in den einzelnen Fachgebieten durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Die Legaldefinition der Leistungsstärke stellt kumulativ auf herausgehobene Leistungen sowohl in dem für die Laufbahn erforderlichen Hochschul-, d. h. in der Regel, Bachelorabschluss, als auch in der Laufbahnprüfung ab. So wird sichergestellt, dass nur Beamtinnen und Beamte, die sowohl in der akademischen als auch in der (rüstungs-)verwaltungspraktischen Ausbildung zu den Besten zählen, der Zugang zu dem Format eröffnet wird. Durch das Einbeziehen jeweils auch der zweithöchsten Abschlussnote wird gleichwohl der potenzielle Kreis derjenigen, die die Anforderungen erfüllen, so weit gezogen, dass er – auch unter Attraktivitätsgesichtspunkten – nicht von vornherein in der abstrakten Betrachtung extrem klein und mithin für die Meisten nur theoretisch erreichbar ist.

Zu Absatz 3

Der Absatz regelt das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren für das neue Vorbereitungsdienstformat, orientiert an den Verfahrensregelungen für das Aufstiegsverfahren. Während eine Ausschreibung immer durchgeführt werden muss, ist ein Auswahlverfahren ausschließlich für den Fall vorgesehen, dass die Anzahl der nach Absatz 2 in einem wehrtechnischen Fachgebiet geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, den in der Ausschreibung bekanntgegebenen Bedarf in dem Fachgebiet übersteigt. Um das Verfahren möglichst aufwandsarm und schnell durchführen zu können, findet auch in diesem Fall nach der vorzunehmenden Reihung, für die Satz 5 mit der Gesamtpunktzahl der Laufbahnprüfung ein Differenzierungskriterium vorgibt, nur ein „Stichauswahlverfahren“ zwischen wesentlich leistungsgleichen Bewerbenden statt. Angesichts dessen, dass, basierend auf den Leistungen in der bisherigen Beamtenausbildung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik, hier über einen privilegierten Zugang zum Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik zu entscheiden ist, ist die Kommissionsbesetzung ausschließlich durch Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes, von denen mindestens eine oder einer dem angestrebten Verwendungsbereich des technischen Verwaltungsdienstes angehören muss, vorzunehmen.

Zu Absatz 4

Da den Beamtinnen und Beamten, die an dem neuen Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik teilnehmen, bereits ein Amt des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes verliehen ist und sie sich im Status einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe befinden, bedarf es einer diesen Besonderheiten Rechnung tragenden Regelung, die die erreichte Rechtsposition sichert.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird den Beamtinnen und Beamten des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik, die den Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik erfolgreich absolviert haben, ein aufgrund der strukturellen Vergleichbarkeit dem § 48 nachgebildeter Anspruch auf Zugang zu der höheren Laufbahn gewährt.

Zu § 65 (Ausnahmen für leistungsstarke Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik)

Der Ansatz von § 64, übergangsweise für den Zeitraum des Aufwuchses zur Sicherstellung der sicherheitspolitischen Zeitenwende leistungsstarken Nachwuchsbeamtinnen und -beamten des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik durch Ausbildung und Qualifizierung bedarfsgesteuert beschleunigt den Weg in den höheren technischen Verwaltungsdienst zu eröffnen, wird mit dieser neuen Übergangsregelung auch auf den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit übertragen.

Die Wirkung dieser Übergangsregelung soll nach der Hälfte der Laufzeit (4 Jahre) vom Bundesministerium der Verteidigung in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern evaluiert werden.

Zu Absatz 1

Durch eine Ausnahme von der Aufstiegszulassungsvoraussetzung, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber sich nach Ablauf der Probezeit in einer Dienstzeit von drei Jahren bewährt haben muss, wird dafür Sorge getragen, dass neben leistungsstarken Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe auch leistungsstarken dienstjungen Beamtinnen auf Lebenszeit sowie Beamten auf Lebenszeit, ein beschleunigter Weg in den höheren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik übergangsweise ermöglicht wird. Um hier die für den höheren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik erforderliche Ausbildungshöhe zu gewährleisten und insbesondere die zwischen gehobenem und höherem Dienst abweichenden Anforderungen zu vermitteln, ist diese Ausnahme auf den Aufstieg durch Teilnahme am Vorbereitungsdienst beschränkt.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz definiert die Leistungsvoraussetzungen für den Zugang zu der in Absatz 1 bestimmten Ausnahme.

Zu Nummer 1

In vergleichbarer Weise wie § 64 Absatz 2 wird dabei zunächst auf die Leistungen in der Hochschulausbildung und im Vorbereitungsdienst, hier allerdings alternativ, abgestellt.

Zu Buchstabe a

Aufgrund des potenziell im Vergleich zu Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe weiter zurückliegenden Hochschulabschlusses wird zu diesem eine Frist von zehn Jahren eingeführt, da aus weit zurückliegenden Leistungen mit zunehmendem zeitlichem Abstand immer weniger zuverlässig auf eine aktuelle Leistungsstärke geschlossen werden kann. Beamtinnen und Beamte, die sich noch nicht drei Jahre in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und deren Hochschulabschluss mehr als zehn Jahre zurückliegt, werden damit auf das Regelaufstiegsverfahren verwiesen.

Zu Buchstabe b

Aus den gleichen Gründen und mit der gleichen Folge wie zu Buchstabe a wird eine solche Frist auch für die Laufbahnprüfung vorgesehen, die, da diese regelmäßig der Hochschulausbildung zeitlich nachgelagert ist, auf fünf Jahre bemessen ist.

Zu Nummer 2

Da die Leistungen in Hochschulausbildung und Laufbahnprüfung mit zunehmendem zeitlichen Abstand an Aussagekraft über die aktuelle Leistung verlieren, sind sie für die Zulassung lediglich alternativ zu erfüllen. Daher ist ergänzend die letzte und damit aktuelle dienstliche Beurteilung zur leistungsrechtlichen Auswahl heranzuziehen.

Zu Anlage 1 (Zu den Laufbahnen gehörende Ämter; Amtsbezeichnungen)

Die Anlage entspricht unter redaktioneller Überarbeitung (Anpassung an Bundesbesoldungsordnung A) Anlage 1 geltender Fassung.

Zu Anlage 2 (Eingerichtete Vorbereitungsdienste)

Die Anlage entspricht Anlage 2 geltender Fassung. In Nummer 18 wird ein weiterer Vorbereitungsdienst aufgenommen.

Die fachspezifischen Vorbereitungsdienste in den Nummern 8, 9, 10, 32, 33, 35, 44 und 45 werden an die bestehende Laufbahnsystematik angepasst. Aufgrund des breiten Aufgabenspektrums in den Laufbahnen des technischen Verwaltungsdienstes wird für die Bezeichnung der verschiedenen technischen Vorbereitungsdienste im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung der Begriff des „Verwendungsbereichs“ eingeführt. Der Vorbereitungsdienst wird damit noch präziser auf die wahrzunehmenden Aufgabenbereiche ausgerichtet.

Zu Anlage 3 (Prüfungsnoten)

Die Anlage entspricht Anlage 3 geltender Fassung.

Zu Anlage 4 (Übergeleitete Laufbahnen)

Die Anlage entspricht Anlage 4 geltender Fassung.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Absatz 2 enthält die Folgeänderungen, die auf Grund der Änderungen der BLV erforderlich sind.

Zu Artikel 3 (Außerkräfttreten)

Artikel 3 regelt das Außerkräfttreten der Bundeslaufbahnverordnung geltender Fassung.

Zu Artikel 4 (Inkräfttreten)

Artikel 4 regelt das Inkräfttreten dieser Verordnung. Da der Neuerlass der Bundeslaufbahnverordnung vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerwG der Rechtssicherheit dient, soll ein unmittelbares Inkräfttreten am Tag nach der Verkündung erfolgen.

